Stellungnahme des ZItCo e.V. zum VGG RefE 2015,

insb. zu den Verfahrensänderungen bei den Geräte- und Leermedienabgaben, Sicherheitsleistung und Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

7. August 2015

## A. Vorbemerkung

Der ZItCo e.V. begrüßt die angedachte umfassende Reform des UrhWG als Neufassung in einem vereinheitlichten VGG. Der ZItCo e.V. begrüßt ebenfalls die in dem Referentenentwurf zum Ausdruck kommende kritische Hinterfragung des derzeitigen Verfahrens der Tariffindung zu den Geräteabgaben und teilt insb. die Einschätzung des BMJV, dass diese Verfahren heute sehr schwerfällig sind und zu lange dauern. Dadurch kommt es zu erheblichen Verzögerungen bei den Ausschüttungen an die in den Verwertungsgesellschaften organisierten Urheber und Rechteinhaber und auf Seiten der kleinen und mittelständischen IT-Unternehmen zu großer Rechtsunsicherheit (Sind Abgaben geschuldet? In welcher Höhe? Ab wann?) und schweren Eingriffen in den Wettbewerb (mangelnde Markterfassung durch die Verwertungsgesellschaften, Forderung teilweise krass unterschiedlicher Abgabesätze von Außenseitern im Vergleich zu Gesamtvertragsgebundenen Unternehmen; vgl. insb. Urteil vom 2.7. 2014 des Landgerichts München I, Kammer für Kartellsachen, Az. 37 O 23779/13). Der ZItCo e.V. sieht mit großer Sorge, dass der RefE im Bereich der Geräteabgaben zu kurz greift und er befürchtet, dass der RefE die angestrebten Ziele – insb. die Beschleunigung der Findung angemessener Tarife und deren gleichmäßige und wettbewerbsneutrale Durchsetzung – nicht erreichen wird.

# B. Grundzüge des Reformkonzepts des VGG RefE

Als Ziel nennt der Entwurf, dass das derzeitige "Verfahren zur Ermittlung der Vergütung für Geräte und Speichermedien "schneller und effizienter" ausgestaltet werden soll. Dazu soll das Verfahren zur Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung beschleunigt werden und die "Effizienz" der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gestärkt werden. Zudem soll der gesetzliche Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldnern gesichert werden; hiermit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode aufgegriffen, wonach eine "Hinterlegungspflicht" eingeführt werden soll. Dies war im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens insb. von den Verwertungsgesellschaften und der ZPÜ sowie diesen nahestehenden Verbänden und Institutionen wiederholt gefordert worden.

Zur Erreichung dieser Vorgaben und Ziele soll der VGG RefE die "raschere Aufstellung von Tarifen für die Geräte- und Speichermedienvergütung" ermöglichen, indem es die mit dem 2. Korb der Urheberrechtsreform zum 1.1.2008 eingeführte sog. "Verhandlungslösung, d.h. die Pflicht der Verwertungsgesellschaften, vor der Aufstellung von Gerätetarifen mit den Industrieverbänden über den Abschluss eines Gesamtvertrags zu verhandeln, wieder abschafft und der Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitigkeiten beim DPMA die Möglichkeit gibt, nach "billigem Ermessen" eine Sicherheitsleistung für die Geräte- und Speichermedienvergütung anzuordnen.

Das VGG reformiert das Verfahren zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung, um es effizienter und schneller auszugestalten. Gleichzeitig wird an der Grundkonzeption der 2008 in Kraft getretenen Reform festgehalten: Die Vergütungshöhe soll weiterhin soweit wie möglich im konsensuellen Zusammenwirken der beteiligten Kreise festgelegt werden. Dieses Verfahren erhöht nicht nur die Akzeptanz der ermittelten Vergütungssätze. Es garantiert auch, dass die Verbände der Geräte- und Speichermedienindustrie ihre Sachkompetenz und Marktkenntnis ebenso einbringen können wie die Verwertungsgesellschaften. Selbstverständlich sieht die Neuregelung in § 116 auch weiterhin eine angemessene Beteiligung der Verbraucherverbände vor. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbraucher als Endabnehmer die Geräte und Speichermedien für erlaubte Vervielfältigungen nutzen. Durch einen Aufschlag auf die Endkundenpreise finanzieren sie mittelbar die Geräte- und Speichermedienvergütung.

Folgende Änderungen hebt die Entwurfsbegründung besonders hervor:

- Entsprechend dem auch für sonstige Tarife geltenden Verfahren können Verwertungsgesellschaften künftig auch ohne vorherige Gesamtvertragsverhandlungen Tarife aufstellen (vgl. § 39 Absatz 1). Hiervon werden sie in Zukunft vor allem Gebrauch machen, wenn frühzeitig absehbar ist, dass eine vertragliche Einigung nicht zustande kommen wird.
- Diese Rechtsänderung hindert die Beteiligten nicht, nach wie vor frühzeitig einvernehmliche Verhandlungslösungen anzustreben: Kommt es zum Abschluss eines Gesamtvertrags, gelten die darin vereinbarten Vergütungssätze gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 als Tarife. Schon deshalb besteht für Verwertungsgesellschaften auch nach neuem Recht ein erheblicher Anreiz, konsensuelle Lösungen dort zu suchen, wo dies Erfolg verspricht. Gleichzeitig können die Verbände der Geräte- und Speichermedienunternehmen auch zukünftig den Abschluss eines Gesamtvertrags zu angemessenen Bedingungen verlangen, es sei denn, dies ist den Verwertungsgesellschaften nicht zumutbar (§ 35 Absatz 1).
- Eine empirische Untersuchung zur Ermittlung der maßgeblichen Nutzung von Geräten und Speichermedien bleibt Voraussetzung für die Tarifaufstellung. Sie wird aber künftig von der Durchführung eines Gesamtvertragsverfahrens entkoppelt. Hierfür eröffnet § 93 ein neues, selbständiges Schiedsstellenverfahren. So kann die Sachkompetenz der Schiedsstelle hier weiter nutzbar gemacht werden. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Verbände der Geräte- und

Speichermedienindustrie an diesen selbständigen Verfahren werden durch Informationspflichten und Beteiligungsrechte sichergestellt (§ 112). Das Ergebnis der Untersuchungen ist nach § 115 auch in anderen Schiedsstellenverfahren und nach § 129 Absatz 2 Satz 2 auch in gerichtlichen Verfahren verwertbar: Dies vermeidet mehrfache Untersuchungen hinsichtlich desselben Gerätetyps und trägt so zur Verfahrensökonomie bei.

- Trotz der vorstehend skizzierten Änderungen werden schon wegen der Komplexität der Sachverhalte die Verfahren zur Feststellung und Durchsetzung der Vergütung erhebliche Zeit benötigen. Hierauf reagiert die neu eingeführte Befugnis der Schiedsstelle, nach § 107 Sicherheitsleistungen anzuordnen. Als Sicherheit werden vor allem Bankbürgschaften in angemessener Höhe in Betracht kommen. Damit können auch bei längerer Verfahrensdauer Vergütungsansprüche der Rechtsinhaber gesichert werden, ohne dass den Geräte- und Speichermedienunternehmen als Vergütungsschuldnern in unangemessener Höhe Liquidität entzogen wird. Die Vollziehung der Anordnungen bedarf der Zulassung durch das zuständige Oberlandesgericht. So ist eine umfassende gerichtliche Kontrolle gewährleistet.
- Außerdem ist das Verfahrensrecht, das bisher sowohl im UrhWahrnG als auch in der UrhSchiedsV geregelt war, nun vollständig im VGG enthalten. Durch
  eine am üblichen Verlauf des Schiedsstellenverfahrens orientierte Struktur wird eine größere Übersichtlichkeit erreicht. Einige Regelungen sind inhaltlich
  unverändert übernommen oder werden lediglich sprachlich präzisiert.

#### C. Rechtlicher Rahmen

Soweit die Vorschriften des VGG RefE das Verfahren zur Festsetzung der Geräte- und Speichermedienvergütung betreffen, müssen sie sich im Rahmen des Unionsrechts bewegen, insb. dem Erfordernis des gerechten Ausgleichs für zulässige Vervielfältigungen nach Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) der InfoSoc-RiL 2001/29/EG genügen. Im Übrigen dient der VGG RefE der Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme).

#### D. Position des ZItCo e.V.

- Übersicht über die wichtigsten Punkte; vgl. nachfolgend Ziff. E Synopse zu den Einzelregelungen –
- 1. Die Abwertung der sog. Verhandlungslösung und die Abschaffung der Pflicht der Verwertungsgesellschaften, <u>vor</u> Aufstellung eines Gerätetarifs über einen Gesamtvertrag zu verhandeln, wird, entgegen der Zielsetzung des RefE, eine Vielzahl weiterer Gerichtsprozesse auslösen und zu weiteren Verfahrensverzögerungen führen.

#### a. Regelungsvorschlag RefE und Folgen der Regelung

Nach den unstreitig mühsamen Erfahrungen der letzten 10 Jahre in Gesamtvertragsverhandlungen wird die Abschaffung der Pflicht der Verwertungsgesellschaften, vor Aufstellung eines Gerätetarifs über einen Gesamtvertrag zu verhandeln, dazu führen, dass ZPÜ und Verwertungsgesellschaften künftig nicht mehr, bzw. nur noch mit "genehmen" bzw. "verhandlungsschwachen" Verbänden, über Gesamtverträge verhandeln. Tarife werden künftig sofort und ausschließlich einseitig, in intransparenten Verfahren durch die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ aufgestellt. Dabei zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass die ZPÜ in einseitigen Verfahren durchgängig (Mond-) Tarife aufstellt, die drastisch überhöht sind und der Überprüfung durch Schiedsstelle und OLG München nicht standhalten. Zudem kann in einseitigen Tarifaufstellungsverfahren nicht sichergestellt werden, und kann nicht überprüft werden, dass die Vorgaben der § 54a UrhG und Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) sowie aus Erwägungsgrund 35 der InfoSoc-RiL und der *Padawan*-Rechtsprechung des EuGH (insb. *de minimis*-Ausschluss, gerechter/angemessener Ausgleich, Verbot der unterschiedslosen Behandlung) beachtet werden.

Dafür gibt es eine Vielzahl von Beispielen: Soweit bekannt wurden bisher <u>alle</u> seit 1.1.2008 einseitig von der ZPÜ/den Verwertungsgesellschaften aufgestellten Tarife von der Schiedsstelle und dem OLG München als "nicht angemessen" verworfen; auch Tarife, die in Gesamtvertragsverhandlungen ausgehandelt wurden, liegen immer drastisch unter den Tarifen, die die ZPÜ/Verwertungsgesellschaften einseitig aufgestellt hatten:

• Beispiel **Mobiltelefone:** nach dem aktuellen, einseitigen ZPÜ-Tarif sind für die meisten Geräte 36,- EUR geschuldet (seit 1.1.2008). Die Schiedsstelle UrhR hält hingegen eine Abgabenhöhe von maximal 5,51 EUR für "angemessen". Der einstige ZPÜ-Tarif erweist sich also als um das wenigstens 6-fache übersteigert. Hingegen wird zur Zeit mit dem BITKOM e.V. seitens ZPÜ und Verwertungsgesellschaften in weit fortgeschrittenem Stadium über einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone verhandelt; nach diesem GV werden 1,66 EUR bis 6,25 EUR für privat genutzte Mobiltelefone und 0,83 EUR bis 3,125 EUR für Business-Mobiltelefone zu bezahlen sein, was sich im Rahmen desjenigen bewegt, was die Schiedsstelle UrhR für angemessen erachtet;

- Beispiel **Tablets:** der einseitige Tarif der ZPÜ beträgt 11,1875 EUR je Gerät (seit 1.1.2010). Auch über diese Geräte verhandeln z.Z. BITKOM und ZPÜ, Verwertungsgesellschaften über einen Gesamtvertrag (ebenfalls weit fortgeschritten); demnach werden für Verbraucher-Tablets 6 EUR bis 8,75 EUR zu bezahlen sein und für sog. Business-Tablets 2,45 EUR bis 3,50 EUR;
- Beispiel **BluRay-Disks:** mit einseitigem Tarif vom 18.12.2009 forderte die ZPÜ je BluRay-Disk 25 GB 3,473 EUR ab 1.1.2008. Dieser Tarif wurde von der ZPÜ aufgehoben mit Bekanntmachung vom 5.8.2013; die ZPÜ gibt darin auch bekannt, für BluRay-Leermedien für die Zeit ab dem 1.1.2012 "eine Abgabe" (unbekannter Höhe) geltend zu machen. Mit Schreiben vom 7.7.2015 an BITKOM und andere Verbände teilt die ZPÜ nun mit, dass ihre "Gesellschafter ... entschieden haben, keine Vergütung für BluRay-Rohlinge für die Zeit bis zum 31.12.2007 geltend zu machen". Auch hier hat sich der ursprüngliche einseitige Tarif der ZPÜ als drastisch überhöht erwiesen; tatsächlich ist für diese Leermedien, die ganz überwiegend in Unternehmen für BackUp-Zwecke genutzt werden, schon dem Grunde nach keine Abgabe geschuldet;
- Alle einseitigen Tarife von ZPÜ und Verwertungsgesellschaften für **Geräte der Unterhaltungselektronik** (u.a. Sat-Receiver, TV-Geräte mit und ohne interne Festplatte, MP3 und MP4-Player, DVD- und Festplatten-Rekorder, Videorekorder, CD-Rekorder, Kassettenrekorder, etc.) wurden in verschieden Gesamtvertrags- und Einzelverfahren von der Schiedsstelle und dem OLG München als nicht angemessen verworfen. Von diesen Spruchkörpern wurden demgegenüber Abgabebeträge festgelegt, die maximal ca. 1/3 der ZPÜ-Forderung betragen;
- Mit Urteil vom 2.7. 2014 hat das Landgericht München I, Kammer für Kartellsachen, Az. 37 O 23779/13 betreffend Personal Computer (PC) nach altem Recht geurteilt, dass die Abgabenforderungen i.H.v. 18,42 EUR je Gerät, die die ZPÜ von "Außenseitern" (Unternehmen, die nicht einem Gesamtvertrag mit der ZPÜ beigetreten sind) kartellrechtswidrig überhöht sind; demnach darf die ZPÜ keine Geräteabgaben fordern, die mehr als 20% über denjenigen Beträgen i.H.v. 3,15 EUR und 6,30 EUR liegen, die sie von Gesamtvertragsmitgliedern fordert. Dieses Verfahren zeigt daher beispielhaft, in welch gravierendem Ausmaß die ZPÜ und die in ihr verbundenen Verwertungsgesellschaften ihre marktdominierende Stellung kartellrechtswidrig missbrauchen;
- Ländervergleiche zeigen, dass in keinem anderen Land der EU und der EFTA ein vergleichbares Niveau an Geräte- und Leermedienabgaben herrscht wir hierzulande, weder in der Frage, welche Geräte als dem Grunde nach Abgabepflichtig angesehen werden, noch hins. der Höhe der Abgaben für entsprechende Geräte. So wird bspw. für PC in nur vier der 28 EU-Staaten überhaupt eine Abgabe erhoben. Dadurch kommt es offensichtlich zu massiven Verzerrungen im innereuropäischen Wettbewerb und zu Eingriffen in den gemeinsamen Markt.

Derartig überhöhte, regelmäßig rechtswidrige Tarife und Wettbewerbsverzerrungen können von den betroffenen Unternehmen nicht akzeptiert werden und werden daher regelmäßig (soweit bisher bekannt: in allen Fällen) widersprochen und der Überprüfung durch die Schiedsstelle und das OLG München zugeführt. Da-

raus resultiert eine Vielzahl an langwierigen und komplexen, parallelen Gerichtsverfahren, die zu einer massiven Belastung der damit befassten Spruchkörper (Schiedsstelle, OLG München) führen.

Auch die Pflicht, vor Aufstellung eines Tarifs eine (teure und langwierige) empirische Untersuchung nach § 93 VGG RefE einzuholen, ändert daran nichts. Denn schon bisher war nicht die Durchführung der empirischen Untersuchung durch ein Marktforschungsunternehmen wie z.B. der GfK problematisch, sondern die Interpretation der Ergebnisse einer solchen Studie und die Ableitung der Tarifhöhe aus den "Rohdaten" der Untersuchung. Dies liegt v.a. an den vagen (unbestimmten) Vorgaben der § 54a UrhG und Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc RiL, nach denen es allen Beteiligten praktisch unmöglich ist, mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit einen zumindest grob zutreffenden, d.h. angemessenen und gerechten Tarifbetrag zu bestimmen. Insb. die Einordnung von bestimmten Vervielfältigungen als "relevant" i.S.v. § 53 Abs. 1 bis Abs. 3 UrhG, z.B. von Sicherungskopien, von genehmigten Vervielfältigungen, von rechtswidrigen Quellen, etc., hat schon bisher zu langwierigen Auseinandersetzungen geführt und ist bis heute nicht geklärt.

Insg. liegt diesem Lösungsvorschlag die Fehlvorstellung zu Grunde, dass es v.a. die notwendigen Gesamtvertragsverhandlungen sind, die bisher zu den massiven Verzögerungen bei der Tariffindung und der Vereinnahmung und Ausschüttung der Abgaben zugunsten der Urheber und Rechteinhaber geführt haben. In der Regel war dies jedoch nicht der Fall. Vielmehr rühren die überlangen Verfahrensdauern v.a. daher, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Bestimmung der Abgabepflicht eines Gerätes dem Grunde und der Höhe nach (§§ 54, 54a UrhG und Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc RiL) den Beteiligten einen zu weiten Spielraum bei der Tariffindung erlauben. Erfolgreich geführte Gesamtvertragsverhandlungen bspw. im Bereich der Leermedien haben hingegen schon bisher die einseitige, streitauslösende Aufstellung von "Mond-Tarifen " durch die ZPÜ und die Verwertungsgesellschaften meist verhindern können (vgl. zuvor).

# b. Regelungsvorschlag des ZItCo e.V.

Der ZItCo e.V. befürwortet <u>nicht</u> die Beibehaltung der bisherigen Verhandlungslösung; die faktische Reduzierung der Tariffindung auf die einseitige Tarifaufstellung durch ZPÜ und Verwertungsgesellschaften wird aber nicht die erhoffte Beschleunigung bringen. Im Gegenteil: dadurch wird es weiterhin, und noch verstärkt, zur Aufstellung einseitiger Mondtarife durch ZPÜ und Verwertungsgesellschaften kommen, die eine Vielzahl neuer, langwieriger Rechtsstreitigkeiten über alle Instanzen bedingen werden; diese wird auch zu einer massiven zusätzlichen Belastung der Schiedsstelle und des OLG München führen.

Dem Interesse einer zügigen und gerechten, und damit seitens der Unternehmen akzeptierbaren Tarifsetzung – Bestimmung der abgabepflichtigen Geräte, Berechnung der Höhe der Tarife – kann nach Ansicht des ZItCo nur dadurch Rechnung getragen werden, dass diese Aufgabe einer neutralen Stelle unter Auf-

sicht einer dem BMWi zugeordneten Bundesoberbehörde übertragen wird. Dafür erscheint aufgrund der kartellrechtlichen Bezüge das Bundeskartellamt grundsätzlich geeignet; aufgrund ihres besonderen Fachwissens für die sachgerechte Berechnung von Monopolentgelten und Tarifen erscheint ebenfalls die Bundesnetzagentur gut geeignet. Nur eine neutrale Behörde kann durch Auswertung der bisherigen Rechtsprechung die Vorgaben des § 54a UrhG und Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc RiL objektiv und frei von "Wunschdenken" in Tarife umsetzen, die von allen Beteiligten akzeptiert werden können.

Die Bestimmung bzw. Berechnung entsprechender Tarife würde zudem deutlich erleichtert (beschleunigt) und objektiviert, wenn der Kriterienkatalog des § 54a UrhG "geschärft" würde. insb. bedarf es der klarstellenden Festlegung einer prozentualen Abgabenhöchstgrenze in § 54a Abs. 4 UrhG. Diese prozentuale Höchstgrenze auf den Gerätepreis darf max. 5% bei "reinen" Kopiergeräten betragen und muss abgestuft werden nach Umfang des relevanten Nutzungsanteils bei Multifunktionsgeräten; dies ist ein verfassungsrechtliches Gebot aus Artt. 14, 12 GG im Hinblick darauf, dass die Unternehmen (Hersteller und Importeure entspr. Geräte) lediglich aus Praktikabilitätsgründen als Ersatzschuldner der Abgaben herangezogen werden, (vgl. insb. Gutachten Prof. Degenhart, K&R 2006, 388) und entspricht zugleich der Rechtslage vor 2002 und den Vorstellungen des Reformgesetzgebers aus 2008. Eine entsprechende Regelung kann nach Ansicht des ZItCo e.V. auch in die Verfahrensvorschriften des VGG aufgenommen werden; dazu vgl. unten.

Eine deutliche Beschleunigung der Aufnahme und der Durchführung von Gesamtvertragsverhandlungen und der nachfolgenden Tarifaufstellung ist zudem durch eine Klarstellung dahingehend zu erreichen, dass Tarife seitens der ZPÜ nicht rückwirkend aufgestellt werden können. Dies ist zugleich ein Gebot der materiellen Gerechtigkeit und zwingend vor dem Hintergrund der Padawan-Rechtsprechung des EuGH zu Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) der InfoSoc-RiL, wonach es den betroffenen Unternehmen möglich sein muss, die Abgaben durch Einpreisung an die Endnutzer der Geräte und Speichermedien weiterzugeben; dies ist dann nicht möglich, wenn die Unternehmen bei Verkauf oder sonstigem Inverkehrbringen der Geräte die anfallenden Abgaben dem Grunde oder der Höhe nach nicht kennen; eine Einpreisung ist dann unmöglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen allein aus Praktikabilitätsgründen als Ersatzschuldner mit der Zahlung der Abgabe belastet werden. Entsprechend sieht das Verfahrensrecht in § 14c Abs. 1 UrhWG schon heute eine zeitliche Beschränkung der Rückwirkung von Gesamtvertrags-Vorschlägen der Schiedsstelle vor. Die Vorschrift dient insb. der Verfahrensbeschleunigung, in dem sie die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ anhält, Tarife so schnell wie möglich auszustellen und zu veröffentlichen. In der Vergangenheit haben Verwertungsgesellschaften und ZPÜ Tarife hingegen in der Regel erst mehrere Jahre im Nachhinein und mit langjähriger Rückwirkung aufgestellt. Z.B. wurde der Tarif "PC 2008 bis 2010" erst am 29.4.2010 aufgestellt und nachfolgend veröffentlicht; der Tarif "Mobiltelefone 2008 bis 2010" wurde am 30.6.2010 rückwirkend auf den 1.1.2008 aufgestellt; der Tarif "Tablets 2008 bis 2011" wurde am 30.8.2013 aufgestellt, rückwirkend auf den 1.1.2010; etc.

#### 2. Einführung einer Pflicht zur Sicherheitsleistung, § 107 VGG RefE

# a. Regelungsvorschlag RefE und Folgen der Regelung

(1)

Zur Hinterlegung (als das Thema noch unter diesem Stichwort diskutiert wurde) wurden bereits von verschiedenen Seiten schwerwiegende verfassungs-, kartellund insolvenzrechtliche sowie praktische Bedenken vorgetragen (zusammenfassend Beitrag *Verweyen* in K&R 12/2014, Beihefter 5; sowie verfassungsrechtliches Gutachten Prof. Lenz im Auftrag des BITKOM, https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Publikation 3704.html). Hier hervorzuheben ist,

- dass eine solche Regelung verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Unternehmensgrundrechte der Artt. 12, 14 GG ausgesetzt ist; dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen lediglich aus Gründen der Praktikabilität als Ersatzschuldner in Anspruch genommen werden;
- Für eine solche zusätzliche Absicherung besteht auch keine Veranlassung, denn die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ sind bereits durch die in § 54b UrhG angeordnete Gesamtschuld der Hersteller, Importeure und Händler aller Handelsstufen mehrfach gegen Zahlungsausfälle einzelner Schuldner abgesichert; zudem können die Verwertungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen Strafzuschläge i.H. des doppelten Vergütungssatzes geltend machen (vgl. §§ 54e, f UrhG) und erhebliche Verzugszinsen verlangen;
- Eine besondere Häufigkeit von Insolvenzfällen ist nicht gegeben; es besteht also auch kein Sicherungsbedürfnis. Zugleich kommt es dadurch zu einem höchst problematischen Eingriff in das Gefüge der Insolvenzordnung, in dem die Verwertungsgesellschaften dadurch zu vorrangig zu befriedigenden Gläubigern gemacht werden;
- Dogmatisch ist ein besonderes Sicherungsmittel zu Gunsten eines einzelnen, monopolistischen und übermächtigen Marktteilnehmers einmalig. Dem steht gegenüber, dass die Arrestregelungen in §§ 916 ff. ZPO bereits ein entsprechendes Sicherungsmittel vorsehen, das auch ZPÜ und Verwertungsgesellschaften offen steht.

Bei allem erweist sich die Einführung der Pflicht zur Sicherheitsleistung und des zugehörigen Sonderverfahrens als kontraproduktiv. Insb. wird es durch das zusätzliche, vorgelagerte Verfahren vor der Schiedsstelle und dem OLG München zu einer zusätzlichen Belastung der einschlägigen Spruchkörper und weiteren Verzögerungen der nachfolgenden Hauptverfahren kommen.

Diese Bedenken sind durch eine Umstellung auf eine "Sicherheitsleistung" nicht ausgeräumt, so dass im Wesentlichen auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen werden kann.

(2)

Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens zur Pflicht zur Sicherheitsleistung wird, im Zusammenspiel mit dem im VGG RefE angeordneten Nachrang von Gesamtvertragsverhandlungen und der Pflicht zur Aussetzung aller Schiedsstellenverfahren bei Vorgreiflichkeit, dazu führen, dass die Beantragung und die Anordnung einer Sicherheitsleistung zum Regelfall wird und nicht auf diejenigen Ausnahmefälle beschränkt bleibt, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass die künftige Zwangsvollstreckung wegen der Forderung aus § 54 Abs. 1 UrhG gefährdet ist (z.B. wegen einer Sitzverlagerung in das Ausland oder der Beiseiteschaffung von wesentlichen Vermögensgegenständen).

Dabei "soll" die Anordnung einer Sicherheitsleistung immer dann erfolgen, wenn die Schiedsstelle ein (Einzel-) Verfahren wegen Vorgreiflichkeit aussetzt, § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG RefE. Dies betrifft also nahezu alle Verfahren, bis auf das eine, zeitlich (zufällig) führende "Musterverfahren", vgl. § 103 Abs. 2 VGG RefE. Anders als bspw. die allg. Arrestvorschriften in §§ 916 ZPO enthalten die Vorschriften des VGG RefE zudem keine materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen (Arrestgrund) für die Anordnung einer Sicherheitsleistung. Damit kommt es im Regelfall, und nicht als Ausnahme, zu einer anlasslosen Anordnung einer Sicherheitsleistung.

(3)

Die vorgesehene Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung ist zudem von völliger Willkür geprägt: auf Antrag der Verwertungsgesellschaften/der ZPÜ soll die Schiedsstelle in einem einseitigen Verfahren ohne Beteiligung des betroffenen Unternehmens die Höhe der Sicherheit nach "billigem Ermessen" festlegen, vgl. § 107 Abs. 3 Satz 1 VGG RefE. Die Entscheidung der Schiedsstelle kann hier (gerade, aber nicht nur im Falle der Aussetzung eines Verfahrens) nur eine völlig willkürliche sein. Denn im Zeitpunkt der Entscheidung liegen der Schiedsstelle die beiden wesentlichen Parameter zur Bestimmung einer angemessenen Höhe der potenziellen Abgabenschuld und damit auch der Höhe der Sicherheitsleistung (noch) nicht vor:

- Weder kennt die Schiedsstelle dann die "richtige" Höhe der Abgabe (die einseitigen Tarife der ZPÜ bieten keine Anhaltspunkt, da sie nach bisheriger Erfahrung regelmäßig um 300% bis 700% überhöht sind, vgl. oben).
- Noch kennt die Schiedsstelle die Anzahl der (vermeintlich abgabepflichtigen) Geräte, die das betroffene Unternehmen im jew. Zeitraum in Verkehr
  gebracht hat; insb. in Einzelverfahren, die wegen Vorgreiflichkeit ausgesetzt werden, ist eine entsprechende Auskunftserteilung durch die Unternehmen
  noch nicht erfolgt und kann auch nicht von ihnen verlangt werden, da es sich bei den entsprechenden Daten um Unternehmensinterna und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Es kommt hinzu, dass für viele Gerätearten weiterhin nicht geklärt ist, ob diese Geräte überhaupt einer Abgabe- und dementsprechend einer Auskunftspflicht unZItCo e.V.: Stellungnahme zum VGG RefE 2015

terliegen; weiterhin nicht geklärt ist dies z.B. bei Multifunktionsgeräten wie Mobiltelefonen; Geräten ohne internen Massespeicher (TV-Geräte, Sat-Receiver etc.; vgl. dazu "Am deutlichsten"-Doktrin des BGH, bestätigt in "PC III" und "Drucker & Plotter III"); für BluRay-Disks und interne Brenner wurde jahrelang eine Abgabe gefordert, mittlerweile wurden diese Forderungen aufgegeben. Zudem ist für verschiedene Geräte-Unterarten die Abgabepflicht offen, z.B. für "Seniorenhandys", Speicherkarten für Film- und Fotokameras, etc.

Die Schiedsstelle, die die Höhe der Sicherheitsleistung nach dem Wortlaut des RefE nach "billigem Ermessen" festlegen soll, hat demnach keine Anhaltspunkte für eine sachgerechte Ausübung dieses Ermessens. Sie kann nur "raten" und damit letztlich völlig willkürlich entscheiden.

(4)

Die vorgeschlagene Regelung wird den mittelständischen Unternehmen erhebliche Finanzmittel entziehen und ihre Kreditlinie in gleicher Höhe belasten; zudem wird sie gravierende Kosten verursachen.

Dem Regelungsvorschlag des RefE liegt die Fehlvorstellung zu Grunde, dass es sich mit einer Pflicht-Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Bankbürgschaft, ggü. einer Pflicht-Hinterlegung um ein "milderes Mittel" handelt, das den Unternehmen keine Liquidität in unangemessener Höhe entzieht; tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Tatsächlich würde das Sicherungsmittel der Bankbürgschaft den Unternehmen nahezu in dem selben Maß Liquidität entziehen und würde die Unternehmen zugleich mit erheblichen zusätzlichen Finanzierungskosten belasten. Alle am Markt tätigen IT Unternehmen sind in erheblichem Umfang auf Bankkredite und eine Kontokorrentlinie angewiesen, die Eigenkapitalquote liegt nach Schätzungen im Durchschnitt bei ca. 30 %. Daher sind zur Finanzierung von Lagerbeständen, Projektaufträgen (Gewährung von Zahlungszielen) und des allg. operativen Geschäfts Bankkredite in erheblichem Umfang notwendig; wird eine Kreditlinie ausgeschöpft, so besteht keine Liquidität mehr für das operative Geschäft und notwendige Investitionen. Eine Bankbürgschaft als Sicherungsmittel der regelmäßig drastisch überhöhten, einseitigen Forderungen der ZPÜ und der Verwertungsgesellschaften vermindert in gleicher Höhe die Kreditlinie des jeweiligen Unternehmens und entzieht dem Unternehmen notwendige operative Mittel und Investitionsmittel; insoweit verhält es sich nicht anders als bei einer Hinterlegung.

Im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen ist zudem fraglich, ob die jeweilige "Hausbank" überhaupt eine entsprechende Bürgschaft stellt (Kreditentscheidung); jedenfalls aber wird i.d.R. eine Sicherstellung ggü. der Bank mindestens i.H.v. 105% der ausgelegten Bürgschaftssumme verlangt, z.B. durch Guthabenverpfändung. De facto müssen dazu Mittel i.H. der Bürgschaftssumme, bzw. sogar noch darüber hinaus, bei der jew. Bank (ertragsschwach) angelegt werden; diese Mittel stehen ebenfalls nicht für Investitionen oder das operative Geschäft zur Verfügung.

Zur dieser Belastung der Kreditlinie und der Barmittel der Unternehmen kommen erhebliche Kosten für die Bürgschaft hinzu. Neben einer erheblichen Abschlussgebühr je Einzelfall bzw. je Bürgschaftsurkunde (typischerweise 500 EUR je Urkunde) betragen die jährlichen Kosten einer Avalprovision im Bereich der

mittelständischen Unternehmen typischerweise ca. 1,5% bis ca. 2,5% (bei voller Barhinterlegung, s. zuvor; in diesem Fall wird der gesamte Sicherungsbetrag hinterlegt und damit vollständig dem Unternehmen entzogen). Bei einem Blankoanteil von 50% erhöhen sich die Bürgschaftskosten entsprechend; gerade im Bereich der mittelständischen Unternehmen verlangen die Banken in aller Regel jedoch eine Sicherstellung i.H.v. mind. 105% der Bürgschaftssumme durch Barhinterlegung bei der Bank. Hinzu kommen noch erhebliche administrative Kosten, denn die sicherungsgebenden Banken verlangen für die Kreditentscheidung eine Liquiditätsplanung und Prognoserechnung (auf drei oder mehr Jahre), die belegt, dass der Entzug von liquiden Mitteln im Unternehmen keine negativen Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft hat.

# b. Regelungsvorschlag des ZItCo e.V.

(1)

Nach Ansicht des ZItCo e.V. besteht keinerlei Bedürfnis für ein besonderes Sicherungsinstrument der Verwertungsgesellschaften und der ZPÜ. Diese sind u.a. durch die gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher Beteiligter der Handelskette – Hersteller, Importeure, Händler aller Handelsstufen – bereits besser als alle sonstigen Gläubiger des zivilrechtlichen Wirtschaftsverkehrs gegen Zahlungsausfälle und Vollstreckungsvereitelungen seitens ihre Schuldner abgesichert; ein Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Zudem besteht mit den Arrestvorschriften nach §§ 916 ZPO bereits ein ausgewogenes und bewährtes Sicherungsmittel. Zudem ist jeder "ordentliche Kaufmann" schon heute verpflichtet, Risiken wie z.B. die Forderungen der ZPÜ und der Verwertungsgesellschaften durch Bildung entsprechender Rückstellungen abzusichern.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund erscheint keine besondere Regelung einer Sicherheitsleistung erforderlich; eine Rechtsgrundverweisung auf die Vorschriften des dinglichen Arrestes wegen einer Geldforderung nach §§ 916 ff. ZPO erscheint ausreichend und daher, unter der gebotenen Abwägung auch der Interessen der betroffenen Unternehmen, als verfassungsrechtlich gerade noch zulässig (Eignung; Angemessenheit i.e.S.).

Der ZItCo e.V. regt daher eine ersatzlose Streichung dieser Regelung an.

(2)

Sollte nach den Vorgaben des Koalitionsvertrags es unausweichlich erscheinen, eine eigene Regelung dieser Thematik in das VGG aufzunehmen, so muss sich diese eng an der ausgewogenen und bewährten Regelung des dinglichen Arrests wegen einer Geldforderung, §§ 916 ff. ZPO orientieren.

Da es vorliegend immer nur um die Sicherungen einer Geldforderung aus § 54 Abs. 1 UrhG und um die Anordnung und ggf. Vollziehung eines dinglichen Arrestes gehen kann, und zudem die Verfahrensbesonderheit zu beachten ist, dass die Anordnung des "Sicherungs-Arrestes" auf Antrag einer VerwertungsgesellZItCo e.V.: Stellungnahme zum VGG RefE 2015

schaft durch die Schiedsstelle, und nicht durch ein Gericht erfolgt, erscheint regelungstechnisch eine Kernregelung im VGG unter Verweis auf die (weiteren) Vorschriften der §§ 916 ff. ZPO im Übrigen sinnvoll. Dazu hat der ZltCo e.V. einen Textvorschlag ausgearbeitet, s. unten, Synopse zu § 107 VGG RefE.

# 3. (Weiterhin) Rechtswegkonzentration auf Schiedsstelle und OLG München, §§ 92 ff. VGG RefE

# a. Regelungsvorschlag RefE

Die bisherige Konzentration des Rechtswegs auf die Schiedsstelle und das OLG München hat sich im Bereich der Geräte- und Leermedienabgaben nicht bewährt. Weder hat dies zu besonders sachkundigen Einigungsvorschlägen durch den spezialisierten Spruchkörper Schiedsstelle, noch zu den erhofften Verfahrensbeschleunigungen geführt. Das Gegenteil ist der Fall: im Bereich der Geräte- und Leermedienabgaben hat bis heute kein einziger Einigungsvorschlag der Schiedsstelle Rechtskraft erlangt oder wurde von den Verfahrensbeteiligten akzeptiert. Zudem sind Schiedsstelle und die Urheberrechtssenate des OLG München mit den Verfahren aus dem Bereich der Geräte- und Leermedienabgaben chronisch überlastet.

Zudem bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken gegen diese Verfahrensbesonderheit. Vor dem Hintergrund der auf Unternehmensseite betroffenen Grundrechte (insb. Artt. 14, 12 GG) und der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie erscheint die weiterhin vorgesehene Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzugs (einzige gerichtliche Tatsacheninstanz ist das OLG München; in Eilverfahren gibt es ausschließlich diese eine Instanz) bedenklich. Zudem ist es vor dem Hintergrund der zwingenden Vorgaben in Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL rechtswidrig, wenn die Schiedsstelle einen "Einigungsvorschlag" unterbreitet, der sich aus seinem Kompromisscharakter heraus nicht bzw. nicht nur an den Vorgaben in § 54a UrhG und in Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL orientiert.

Die Alleinzuständigkeit der Schiedsstelle für die Durchführung empirischer Untersuchungen hat sich ebenfalls nicht bewährt. Die Zuständigkeit für die Durchführung empirischer Untersuchungen i.S.v. § 54a Abs. 1 UrhG sollte der Schiedsstelle daher entzogen und einer mit entsprechenden Verfahren vertrauten und personell ausreichend ausgestatteten Bundesoberbehörde übertragen werden; die Bundesnetzagentur erschient hier in besonderem Maße geeignet. Im Interesse einer zügigen Tariffindung erscheint es zudem sinnvoll, den Verfahrensbeteiligten durch eine neutrale Stelle (zumindest) einen Vorschlag zur Tarifhöhe unterbreiten zu lassen; der Vorschlag muss sich an den Vorgaben des § 54a UrhG orientieren und dient den Beteiligten als Orientierung. Es ist dabei zu erwarten, dass Tarife, die den Vorschlag aufgreifen, von den Unternehmen besser akzeptiert werden; auch dies dient der Verfahrensbeschleunigung.

# b. Regelungsvorschlag des ZItCo e.V.

Der ZItCo e.V. regt daher an zu prüfen, ob der zivilprozessual "normale" Rechtsweg über die örtlich nach §§ 12, 13, 17 ZPO und den Länder-Konzentrationsverordnungen zuständigen Gerichte eröffnet werden kann. Die sachliche Eingangszuständigkeit könnte – wie bspw. im Wettbewerbs- und Markenrecht – bei den Landgerichten liegen. Diese haben spezialisierte Kammern für Urheberechtssachen, die der Schiedsstelle in ihrer Kompetenz nicht nachstehen. Zugleich würde durch die damit einhergehende Verteilung der Verfahren das Problem der chronischen Überlastung der Schiedsstelle und des OLG München gelöst werden können, zumal die Urheberechtskammern der jew. Landgerichte (mittlerweile wieder) personell gut ausgestattet sind. Bei Klagen der Verbände auf Abschluss eines Gesamtvertrags, die sich gegen die ZPÜ richten, wäre dann grundsätzlich das LG München I als Eingangsinstanz zuständig.

# 4. Aufsicht, §§ 75 ff. VGG RefE

# a. Regelungsvorschlag RefE und Folgen der Regelung

Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften wird schon bisher von dem DPMA ausgeübt. Allerdings findet eine ordnungsgemäße Aufsicht nahezu nicht statt. Vielmehr hat das DPMA hat eine Übung entwickelt, wonach den Verwertungsgesellschaften nahezu beliebige Freiheiten bei der Ausübung ihre Aufgabe gegeben wird; Hinweise und Anträge auf Einschreiten Betroffener wurden, soweit bekannt, in keinem einzigen Fall mit einer Aufsichtsmaßnahme zu Lasten der Verwertungsgesellschaften aufgenommen. Die unzureichende, nahezu fehlende Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ durch das DPMA hat sich damit als völlig unzureichend und lückenhaft erwiesen. Wiederholt wurde und wird von verschiedenen Seiten eine durchgreifende Verbesserung der Aufsicht gefordert (vgl. zusammenfassend z.B. Enquete-Bericht "Kultur in Deutschland" und "Internet und digitale Gesellschaft" des Deutschen Bundestages).

Erklärtes Ziel der Regelungen des VGG RefE ist daher auch eine Stärkung der Aufsicht. Allerdings ist zu erwarten, dass durch die dazu im RefE vorgesehenen Maßnahmen dieses Ziel nicht erreicht wird. Insb. verbleibt die Aufsicht weiterhin in der Verantwortung des DPMA, das schon bisher nicht in der Lage war, eine effektive und sachgerechte Aufsicht auszuüben.

Dadurch, dass die Aufsicht ausdrücklich nur (noch) im öffentlichen Interesse tätig werden soll – Entzug jedes subjektiven Antrags- und Klagerechts auf Einschreiten der Aufsicht – wird die Effektivität der Aufsicht zudem weiter geschwächt.

# b. Regelungsvorschlag des ZltCo e.V.

Um eine effektive Veränderung bei der Ausübung der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften zu erreichen erscheint es unausweichlich, diese Aufgabe einer anderen Bundesoberbehörde zu übertragen; es erscheint unrealistisch, dass in den bisherigen Strukturen eine ausreichende Verhaltensänderung bewirkt werden kann. Die Zuständigkeit für die Aufsicht sollte daher dem DPMA entzogen und einer (anderen) Bundesoberbehörde im Zuständigkeitsbereich des BMWi ZItCo e.V.: Stellungnahme zum VGG RefE 2015

übertragen werden. Das Bundeskartellamt erscheint dabei als Aufsichtsbehörde in besonderem Maße geeignet. Dort ist man bereits mit den kartellrechtlichen Fragestellungen der monopolistisch organisierten Verwertungsgesellschaften und der ZPÜ vertraut. Zudem übt das Bundeskartellamt schon heute Aufsichtsfunktionen und aufsichtsähnliche Funktionen aus und verfügt über entsprechende Verfahrenserfahrung.

Dringend erforderlich erscheint zudem ein subjektives Antragsrecht betroffener Nutzer und der betroffenen Hersteller und Importeure von Geräten und Leermedien.

# E. Synopse Einzelregelungen

VGG RefE	Regelungsvorschlag ZltCo e.V.	Erläuterungen / Stellungnahme
§3 Abhängige Verwertungseinrichtung  (1) Eine abhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, deren Anteile zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft gehalten werden oder die zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft beherrscht wird.  (2) Soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt, sind die für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über die Geschäftsführung in § 21 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, und zwar unabhängig davon, welche Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft die abhängige Verwertungseinrichtung ausübt. Für die Aufsicht ist § 90 maßgeblich.		Es bedarf der eindeutigen Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die ZPÜ eine abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 ist.
Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Handlungen vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedürfen oder die die Zahlung einer Vergütung an den Rechtsinhaber bedingen.	§ 8 Nutzer und Ersatzschuldner  (1) Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Handlungen vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedürfen.  (2) Ersatzschuldner im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Handlungen vornimmt, die die Zahlung einer Vergütung nach § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes an den Rechtsinhaber bedingen.	Die Hersteller und Importeure abgabepflichtiger Geräte sind gerade keine Nutzer von Leistungen i.S.d. UrhG oder des UrhWG / VGG und nehmen solche Leistungen auch nicht in Anspruch. Nutzer sind (nur) diejenigen Endkunden, die Geräte und Leermedien für die Anfertigung von Privat- und Eigenkopien i.S.v. § 53 Abs. 1 bis Abs. 3 UrhG nutzen. Die Hersteller und Importeure werden lediglich aus Gründen der Praktikabilität als Ersatzschuldner auf die Zahlung der Abgaben nach § 54 Abs. 1 UrhG in Anspruch genommen. Es ist daher unzutreffend, diese Personen als "Nutzer" zu definieren. Zutreffend ist die hier vorgeschlagene Bezeichnung "Ersatzschuldner".

	Daraus ergeben sich im Folgenden redaktionelle Anpassungen.
§ 32 Kulturelle Förderung und soziale Leistungen  (1) Die Verwertungsgesellschaft kann kulturell bedeutende Werke oder Leistungen fördern.  (2) Die Verwertungsgesellschaft kann Vorsorgeund Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten.  (3) Werden Förderungen und Leistungen durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert, so hat die Verwertungsgesellschaft die Förderungen und Leistungen nach festen Regeln, die auf fairen Kriterien beruhen, zu erbringen.	Die Förderung kultureller und sozialer Leistungen durch die Verwertungsgesellschaften widerspricht grundsätzlich den europarechtlichen Vorgaben des "gerechten Ausgleichs" nach Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL und sollte daher abgeschafft werden.  Insb. aus den EuGH-Entscheidungen EuGH – Padawan und EuGH – Luksan folgt, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Einnahmen aus der Geräte- und Leermedienabgabe vollständig an die Urheber auszuschütten haben; die Urheber und Rechteinhaber haben aus Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL einen Anspruch darauf, für die Nachteile aus den Privatkopieschranken vollständig kompensiert zu werden ("gerechter Ausgleich"). D.h.: wenn die Verwertungsgesellschaften zusätzlich dazu kulturelle und soziale Zwecke durch Geldzahlungen fördern, dann können sie die Geldmittel dafür nur aus zusätzlichen Einnahmen, die über die durch die Privatkopieschranken verursachten Kompensationsbeträge hinausgehen, nehmen. Die Verwertungsgesellschaften müssen dazu ihre Einnahmen aus den Geräte- und Leermedienabgaben (rechtswidrig) steigern, bspw. durch Erhöhung der Tarife und Ausweitung der Erhebungsbasis. Dies geht einseitig zu Lasten der Hersteller und Importeure entsprechender Geräte und Leermedien, die diese zusätzlichen Mittel an die Verwertungsgesellschaften zu bezahlen haben. Dafür fehlt es an einer materiellrechtlichen Grundlage.

		gabe besteht allein darin, für ihre Urheber diejenigen Rechte wahrzunehmen, die diese aus praktischen oder rechtlichen Gründen nicht selbst wahrnehmen können.
§ 35 Gesamtverträge	§ 35 Gesamtverträge	
(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu ange-	(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen und mit Vereinigungen von Er-	
messenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesellschaft ist der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zuzumuten, insbesondere weil die Nutzervereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.	satzschuldnern einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesellschaft ist der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zuzumuten, insbesondere weil die Nutzervereinigung oder die Vereinigungen von Ersatzschuldnern eine zu geringe Mitgliederzahl hat.	In der Gesetzesbegründung sollte zu Absatz 1, 2. Halbsatz klargestellt werden, dass es (zutreffend) allein auf die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Vereinigung ankommt, und nicht z.B. auf deren umsatzmäßige oder sonstige Marktanteile. Allein aus der Anzahl an Mitgliedern einer Vereinigung folgen für die Verwertungsgesellschaften im Falle eines Gesamtvertragsab-
(2) Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer	(2) Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteilig- ten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer	schlusses Verwaltungserleichterungen, die einen Gesamtvertragsnachlass rechtfertigen.
Nutzervereinigung verpflichtet, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen, es sei denn, es besteht ein Grund, der die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich recht- fertigt. Auf Verlangen der Nutzervereinigung ist in dem Gesamtvertrag eine zentrale Stelle zu benennen. Die zentrale Stelle ist zuständig für die Durchführung des Gesamtvertrags und sämtlicher Verträge	Nutzervereinigung verpflichtet, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen, es sei denn, es be- steht ein Grund, der die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigt. Auf Verlangen der Nutzervereinigung ist in dem Gesamtvertrag eine zentrale Stelle zu benennen. Die zentrale Stelle ist zuständig für die Durchführung des Gesamtvertrags und sämtlicher Verträ-	Zudem würde eine Anknüpfung an Faktoren wie die "Marktmacht" eine sach- und rechtswidrige Diskriminierung kleinerer und mittelständischer Unternehmen darstellen.
über die Nutzung, die Gegenstand des Gesamtvertrags ist, ein- schließlich der Abrechnung und der Einziehung der Vergütung.	ge über die Nutzung, die Gegenstand des Gesamtvertrags ist, ein- schließlich der Abrechnung und der Einziehung der Vergütung.	

## § 36 Verhandlungen

(1) Verwertungsgesellschaft und Nutzer oder Nutzervereinigung verhandeln nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle für die Verhandlungen notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet unverzüglich auf Anfragen des Nutzers oder der Nutzervereinigung und teilt mit, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Sie unterbreitet dem Nutzer unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Informationen ein Angebot über die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder gibt eine begründete Erklärung ab, warum sie kein solches Angebot unterbreitet.

# § 36 Verhandlungen

(1) Verwertungsgesellschaft und Nutzer oder Ersatzschuldner bzw. Vereinigungen von Nutzern oder Ersatzschuldnern verhandeln nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle für die Verhandlungen notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Bei Verhandlungen über die Vergütungen für Geräte und Speichermedien nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes legen die Verwertungsgesellschaft und die Ersatzschuldner bzw. die Vereinigungen von Ersatzschuldnern ihren Verhandlungen die Vorgaben des § 54a des Urheberrechtsgesetzes zu Grunde.

(3) Die Verwertungsgesellschaft antwortet unverzüglich auf Anfragen des Nutzers oder Ersatzschuldners bzw. Vereinigungen von Nutzern oder Ersatzschuldnern und teilt mit, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Sie unterbreitet dem Nutzer oder Ersatzschuldner bzw. der Vereinigung von Nutzern oder Ersatzschuldnern unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Informationen ein Angebot über die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder gibt eine begründete Erklärung ab, warum sie kein solches Angebot unterbreitet.

Redaktionelle Anpassung in Folge der Änderungen in § 8.

Rechtliche Bedenken bestehen hins. der Vorgabe, nach "Treu und Glauben" zu verhandeln, jedenfalls bezogen auf den Bereich Geräte- und Leermedienabgaben. Ersichtlich ist dies kein gerichtlich überprüfbarer Maßstab und es wird dadurch den Verhandlungsparteien freie Hand gelassen, Gesamtverträge nach "kaufmännischen" und anderen sachfremden Interessen abzuschließen und die Vorgaben aus § 54a UrhG und Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL zu ignorieren. Dies ist mit europäischem Recht und der Padawan-Rechtsprechung des EuGH nicht zu vereinbaren.

§ 38 Tarife	§ 38 Tarife	
(1) Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife.	(1) Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife; diese gilt nicht für Gesamtverträge über Vergütungen für Geräte und Speichermedien nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes.	Es bedarf der Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass § 38 Abs. 1 Satz 2 VGG RefE nicht gilt für Gesamtverträge über die Geräte- und Leermedienabgaben, vgl. nachfolgend zu § 39 VGG RefE.
(2) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben.	(2) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben.	
(3) Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen angemessen Rücksicht zu nehmen.	(3) Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen angemessen Rücksicht zu nehmen.	
(4) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen.	(4) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen.	
(5) Die Verwertungsgesellschaft informiert die betroffenen Nutzer über die Kriterien, die der Tarifaufstellung zugrunde liegen.	(5) Die Verwertungsgesellschaft informiert die betroffenen Nutzer über die Kriterien, die der Tarifaufstellung zugrunde liegen.	
§ 39 Tarife für Geräte und Speichermedien	§ 39 Tarife für Geräte und Speichermedien	
(1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Spei-	(1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Spei-	Die Vorgabe der Orientierung der Geräte- und

chermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die Verwertungsgesellschaften stellen hierfür Tarife auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren gemäß § 93 auf.

chermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die Verwertungsgesellschaften stellen hierfür Tarife auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren gemäß § 93 auf.

Die Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten für einen Gerätetyp darf in der Regel fünf vom Hundert des Gerätepreises nicht übersteigen. Für Gerätetypen mit mehreren Funktionen ist diese Höchstgrenze in dem Maße geringer, wie diese Gerätetypen nicht für Vervielfältigungen nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Urheberrechtsgesetzes genutzt werden.

Leermedientarife an § 54a UrhG ist schon heute europarechtlich zwingend; sie folgt aus Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL und der Padawan-Rechtsprechung des EuGH wonach ein angemessener Ausgleich geschuldet ist. der die Nachteile der Urheber und Rechteinhaber aus den Privatkopieschranken kompensieren soll. Diese Vorgaben werden immer dann unterlaufen, wenn die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ mit Unternehmensvereinigungen Gesamtverträge abschließen und daraus nachfolgend Tarife ableiten (durch eine Aufschlag i,H.v. 25%); denn diese Gesamtverträge werden aufgrund "kaufmännischer Erwägungen" und sonstiger in § 54a UrhG nicht vorgesehener, sachfremder Kriterien ausgehandelt und abgeschlossen. Ein daraus abgeleiteter Tarif folgt dann ebenfalls nicht den Vorgaben des § 54a UrhG.

Es muss daher klargestellt werden, dass § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG RefE auch in dem Fall zwingend ist, dass bereits ein Gesamtvertrag abgeschlossen wurde und dass dieser Gesamtvertrag nicht zur Grundlage des Tarifs gemacht werden darf.

In Absatz 1 Satz 3 wird die verfassungsrechtlich erforderliche Belastungshöchstgrenze i.H.v. 5% vom Gerätepreis aufgenommen (vgl. Gutachten Prof. Degenhart, K&R 2006, 388).

Den dagegen im Gesetzgebungsverfahren zum "2. Korb" der Urheberrechtsreform geäußerten Bedenken, dass sich einzelne Hersteller durch eine starre Höchstgrenze ihrer Vergütungspflicht durch ein "gerätespezifisches Preiskonzept" entziehen könnten (vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 42), wird in der hier vorgeschlagenen Regelung Rechnung getragen, in dem diese Höchstgrenze nur **im Regelfall** gelten

soll; den Verwertungsgesellschaften steht also je Gerätetyp die Möglichkeit offen, ein solches gerätespezifisches Preiskonzept darzulegen und einen abweichenden Tarif aufzustellen. Die Regelung dient auch der Verfahrensbeschleuniauna. Durch die Festleauna einer Höchstgrenze für den Regelfall wird die Bandbreite möglicher Tarifforderungen auf ein angemessenes Maß reduziert; dies dient nicht zuletzt der zügigen Aufstellung angemessener einseitiger Tarife, die von den Unternehmen akzeptiert werden können. Es ist daher zu erwarten, dass durch eine solche Regelung eine Vielzahl an Verfahren vor der Schiedsstelle und vor den Gerichten vermieden werden können und dass die wenigen unvermeidbaren Verfahren deutlich schneller durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen werden können; insb. die schwierigen Streitfragen um die "richtige" Höhe angemessener Tarif könnten dadurch weitgehend geklärt werden. (2) Die Pflicht zur Tarifaufstellung entfällt, wenn zu (2) Ein Tarif wird nicht aufgestellt, wenn zu er-Absatz 2 setzt zwingende Vorgaben aus Art. 5 erwarten ist, dass der dafür erforderliche wirtschaftwarten ist, dass der zu erwartende Nachteil ge-Abs. 2 lit. a) und lit. b) der InfoSoc-RiL und aus liche Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwarring ist oder der dafür erforderliche wirtschaftli-Erwägungsgrund 35 der InfoSoc-RiL um, wonach in Bagatell-/de minimis-Fällen keine Abgabe tenden Einnahmen stehen würde. che Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwarzu erheben ist (vgl. dazu EuGH - Padawan und tenden Einnahmen stehen würde. EuGH - Copydan ./. Nokia Denmark). In diesen Fällen sollten die Verwertungsgesellschaften nicht gezwungen werden können (z.B. durch ihre Mitglieder) dennoch eine (außer Verhältnis stehende) Abgabe erheben zu müssen. (3) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Ta-Der (neue) Absatz 3 lehnt sich an § 38 Abs. 4 VGG rifgestaltung und bei der Einziehung der tarifli-RefE an. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass im chen Vergütung auf die unterschiedlichen un-Bereich der Geräte- und Leermedienabgaben stark ternehmerischen Belange, insb. die Größe, der unterschiedliche Unternehmens- und Unterneh-Ersatzschuldner und Gruppen von Ersatzmenstypen – von internationalen Großkonzernen schuldner angemessen Rücksicht nehmen. bis hin zu mittelständischen und Kleinunternehmen (4) Die Verwertungsgesellschaften können einen Tarif nur mit Wirkung ab dem Tag aufstellen, an dem der Tarif aufgestellt und veröffentlicht wird.

 betroffen sind, die eine unterschiedliche Ertragskraft aufweisen und die in unterschiedlichem Maße die Möglichkeit haben, die Abgaben durch die Einpreisung entlang der Lieferkette weiterzugeben.

Der (neue) Absatz 4 setzt ebenfalls zwingende Vorgaben der Padawan-Rechtsprechung des EuGH zu Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) der Info-Soc-RiL um, wonach es den betroffenen Unternehmen möglich sein muss, die Abgaben durch Einpreisung an die End-Nutzer der Geräte und Speichermedien weiterzugeben; dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen allein aus Praktikabilitätsgründen als Ersatzschuldner mit der Zahlung der Abgabe belastet werden. Dies ist tatsächlich und rechtlich nur möglich, wenn die Unternehmen bei Verkauf oder sonstigem Inverkehrbringen entsprechender Geräte und Leermedien die Abgabepflicht dem Grunde und der Höhe nach kennen; andernfalls ist eine Einpreisung unmöglich.

Entsprechend sieht 14c Abs. 1 UrhWG eine zeitliche Beschränkung der Rückwirkung von Gesamtvertrags-Vorschlägen der Schiedsstelle vor.

Die Vorschrift dient damit auch der Verfahrensbeschleunigung, in dem sie die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ anhält, Tarife so schnell wie möglich aufzustellen und zu veröffentlichen. In der Vergangenheit haben Verwertungsgesellschaften und ZPÜ Tarife hingegen in der Regel erst mehrere Jahre im Nachhinein und mit langjähriger Rückwirkung aufgestellt. Z.B. wurde der Tarif "PC 2008 bis 2010" erst am 29.4.2010 aufgestellt und nachfolgend veröffentlicht; der Tarif "Mobiltelefone 2008 bis 2010" wurde am 30.6.20190 aufgestellt; der Tarif "Tablets 2008 bis 2011" wurde am 30.8.2013" aufgestellt; etc.).

	(5) Die Verwertungsgesellschaft informiert die betroffenen Ersatzschuldner über die Kriterien, die der Tarifaufstellung zugrunde liegen.	Der (neue) Absatz 5 übernimmt § 38 Absatz 5 VGG RefE für den Bereich der Geräte- und Leermedienabgaben. Eine entsprechende Informationspflicht gibt den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, die Tarifaufstellung nachzuvollziehen und dient damit der besseren und schnelleren Akzeptanz der Tarife. Zudem dient sie der allg. Transparenz.
§ 41 Auskunftspflicht der Nutzer  (1) Die Verwertungsgesellschaft kann vom Nutzer Auskunft über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände verlangen, an denen sie die Rechte wahrnimmt, soweit die Auskunft für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten und deren Verteilung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit dem Nutzer die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist. Nutzer, die als Verbraucher handeln, sind nicht zur Auskunft verpflichtet.		Nach der derzeit im RefE vorgesehenen Definition des "Nutzers" wären von § 41 Absatz 1 Satz 1 RefE auch die von den Geräte- und Leermedienabgaben betroffenen Unternehmen erfasst. Für diese finden sich entsprechende Auskunfts- und Meldepflichten jedoch bereits abschließend in § 54e und § 54f UrhG, so dass von einer konkurrierende Regelung abgesehen werden muss. Durch die hier vorgeschlagene Änderung des § 8 (Definition Nutzer und Definition Ersatzschuldner) würde dies erreicht.
<ul> <li>(2) Die Verwertungsgesellschaft vereinbart mit dem Nutzer in den Nutzungsverträgen angemessene Regelungen über die Erteilung der Auskunft.</li> <li>(3) Hinsichtlich des Formats von Meldungen sollen die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer branchenübliche Standards berücksichtigen.</li> </ul>		Sinnvoll erscheint hingegen auch die Befreiung der Ersatzschuldner von den Auskunfts- und Meldepflichten der §§ 54e, 54f UrhG dann, wenn wie hier die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist. Es handelt sich insoweit um eine Klarstellung; es entspricht dies der Rechtsprechung zu zivilrechtlichen Auskunftsansprüchen allgemein.
		Absatz 2 kann sich wiederum nur auf Nutzer im Sinne der hier vorgeschlagenen engeren Definition beziehen, nicht auch auf Ersatzschuldner (vgl. § 8). Für diese ergibt sich die Auskunftspflicht und ihr Inhalt abschließend aus §§ 54e, 54f UrhG.  Regelungstechnisch erscheint es sinnvoll, nach den Vorschriften zu den Auskunfts- und Melde-
		pflichten der "Nutzer" in §§ 41, 42 VGG RefE ei-

		ne eigene Vorschrift zu den Auskunfts- und Meldepflichten der "Ersatzschuldner" einzufü- gen.
§ 42 Meldepflicht der Nutzer		
<ol> <li>(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben haben der Verwertungsgesellschaft nach einer Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für</li> <li>1. die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger,</li> <li>2. die Wiedergabe von Funksendungen eines Werkes sowie</li> <li>3. Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete nicht geschützte Werke der Musik aufgeführt werden.</li> <li>(2) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, erteilen diese Sendeunternehmen der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten.</li> </ol>		Diese Vorschrift bezieht sich (offensichtlich) nur auf Nutzer im Sinne der hier vorgeschlagenen engeren Definition, nicht auch auf Ersatzschuldner.
	§ 42a Auskunfts- und Meldepflichten der Er-	Zur Begründung s. zuvor.
	satzschuldner	
	<ul> <li>(1) Die Auskunfts- und Meldepflichten der Ersatzschuldner ergeben sich aus § 54e und § 54f des Urheberrechtsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit dem Ersatzschuldner die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist.</li> <li>(2) Hinsichtlich des Formats von Meldungen</li> </ul>	
	sollen die Verwertungsgesellschaft und der Ersatzschuldner branchenübliche Standards berücksichtigen.	

§ 43 Elektronische Kommunikation  Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Nutzern einen Zugang für die elektronische Kommunikation, einschließlich zur Meldung über die Nutzung der Rechte.	§ 43 Elektronische Kommunikation  Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Nutzern und Ersatzschuldnern einen Zugang für die elektronische Kommunikation, einschließlich zur Meldung über die Nutzung der Rechte.	Redaktionelle Anpassung in Folge der Änderungen in § 8. Redaktionelle Anpassung, vgl. oben zu § 8.
§ 48 Vermutung bei Auskunftsansprüchen  Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.	(keine Änderung)	Diese Vermutungswirkung muss auch für Verwertungsgesellschaften aus dem (EU-) Ausland gelten, da andernfalls die Unternehmen nicht wissen können, an wen sie welche Anteile mit befreiender Wirkung zu zahlen haben.  Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.
§ 49 Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen  (1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27, § 54 Absatz 1, § 54c Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 85 Absatz 4, § 94 Absatz 4 oder § 137l Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.	(keine Änderung)	Diese Vermutungswirkung muss auch für Verwertungsgesellschaften aus dem (EU-) Ausland gelten, da andernfalls die Unternehmen nicht wissen können, an wen sie welche Anteile mit befreiender Wirkung zu zahlen haben.  Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.
(2) Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird.	(keine Änderung)	
(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Rechtsinhaber erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von den Vergütungsansprüche dieser Rechtsinhaber freizustellen.	(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Rechtsinhaber erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den <b>Ersatzschuldner</b> von den Vergütungsansprüche dieser Rechtsinhaber freizustellen.	Absatz 3: Redaktionelle Anpassung in Folge der Änderungen in § 8.

§ 75 Aufsichtsbehörde	§ 75 Aufsichtsbehörde	Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften wird schon bisher von dem DPMA ausgeübt. Allerdings findet eine ordnungsgemäße Aufsicht nahezu nicht statt; das DPMA hat eine Übung entwickelt, wonach den Verwertungsgesellschaften nahezu beliebige Freiheiten bei der Ausübung ihrer Aufgabe gegeben wird; Hinweise und Anträge auf Einschreiten Betroffener wurden, soweit bekannt, in keinem einzigen Fall mit einer Aufsichtsmaßnahme zu Lasten der Verwertungsgesellschaften aufgenommen.  Zu Recht strebt der RefE daher eine Stärkung der Aufsicht an. Die dazu vorgeschlagenen Regelungen gehen jedoch fehl.
(1) Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt.	(1) Aufsichtsbehörde ist das Bundeskartellamt.	Zu Absatz 1: Um eine effektive Veränderung bei der Ausübung der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften zu erreichen erscheint es unausweichlich, diese Aufgabe einer anderen Bundesoberbehörde zu übertragen; es erscheint unrealistisch, dass in den bisherigen Strukturen eine Verhaltensänderung bewirkt werden kann.
		Das Bundeskartellamt erscheint als Aufsichtsbehörde in besonderem Maße geeignet. Dort ist man bereits mit den kartellrechtlichen Fragestellungen der monopolistisch organisierten Verwertungsgesellschaften und der ZPÜ vertraut. Zudem übt das Bundeskartellamt schon heute Aufsichtsfunktionen und aufsichtsähnliche Funktionen aus und verfügt über entsprechende Verfahrenserfahrung.
(2) Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.	(2) Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse im öffentlichen Interesse und auf Antrag betroffener Nutzer und Ersatzschuldner wahr.	Zu Absatz 2: Die im RefE vorgesehene ausdrückliche Beschränkung der Wahrnehmung der Aufsicht auf Fälle des "öffentlichen Interesses" wirkt kontraproduktiv und wird keine Stärkung der Aufsicht be-

		wirken – im Gegenteil: es ist der völlige Rückzug der Aufsicht auf Formalpositionen ("kein Antragsrecht") zu befürchten. Dringend erforderlich ist ein subjektives Antragsrecht betroffener Nutzer und der betroffenen Hersteller und Importeure von Geräten und Leermedien i.S.v. § 54 Abs. 1 UrhG (Ersatzschuldner).
§ 76 Inhalt der Aufsicht	§ 76 Inhalt der Aufsicht	
(1) Die Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.	(1) Die Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.	
	Sie wirkt darauf hin, dass die Verwertungsgesellschaften Tarife, zu deren Aufstellung sie nach diesem Gesetz verpflichtet sind, unverzüglich und nach den Vorgaben des § 54a Urhebergesetz aufstellt.	Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 erscheint vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre erforderlich. Vielfach – so z.B. im Bereich der PC-Geräte – haben die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ Gesamtverträge abgeschlossen und sich dabei nicht an den zwingenden Vorgaben des § 54a UrhG und Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL orientiert, sondern sie sind allein "kaufmännischen Erwägungen" gefolgt. Aus derartigen Gesamtverträgen haben die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ sodann durch einen Aufschlag von 25% (Abzug des sog. Gesamtvertragsrabatts) die entsprechenden Tarife abgeleitet; diese Tarife sind daher ebenfalls nicht an den zwingenden gesetzlichen Vorgaben orientiert, sondern willkürlich. Diese Übung der Verwertungsgesellschaften und der ZPÜ verstößt gegen die zwingenden Vorgaben des deutschen und des europäischen Rechts und der "Padawan"-Rechtsprechung des EuGH. Es ist Aufgabe der Aufsicht, dies zu unterbinden.
(2) Hat die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens	(keine Änderung)	

im li rauf, schr trags 2014 Rate Wah Schi zenz Nutz S. 73 (3) S sells ten	den Europäischen Wirtschaftsraum und ist sie nland tätig, so achtet die Aufsichtsbehörde dadass die Verwertungsgesellschaft die Voriften dieses anderen Mitgliedstaates oder Verstaates zur Umsetzung der Richtlinie 4/26/EU des Europäischen Parlaments und des es vom 26. Februar 2014 über die kollektive irnehmung von Urheber- und verwandten utzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizen für Rechte an Musikwerken für die Onlinezung im Binnenmarkt (ABI. L 84 vom 20.3.2014, 2) ordnungsgemäß einhält.  Soweit eine Aufsicht über die Verwertungsgeschaft aufgrund anderer gesetzlicher Vorschrifausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit der sichtsbehörde nach § 75 Absatz 1 auszuüben.	(keine Änderung)	
(1) Maß Verw setz erfül (2) I gese unte 1. ol 2. e Verp	Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen nahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die vertungsgesellschaft die ihr nach diesem Geobliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß lt.  Die Aufsichtsbehörde kann einer Verwertungsellschaft die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs ersagen, wenn die Verwertungsgesellschaft eine Erlaubnis tätig wird oder iner der ihr nach diesem Gesetz obliegenden oflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufstebehörde wiederholt zuwiderhandelt.	§ 85 Befugnisse der Aufsichtsbehörde  (1) Die Aufsichtsbehörde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.  (2) Die Aufsichtsbehörde hat einer Verwertungsgesellschaft die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs zu untersagen, wenn die Verwertungsgesellschaft 1. ohne Erlaubnis tätig wird oder 2. einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.	Korrespondierend mit der subjektiven Antragsbefugnis betroffener Nutzer und Ersatzschuldner sind die Aufgaben der Aufsichtsbehörde als Pflichten auszugestalten; es steht nicht im Ermessen der Aufsicht, ob sie tätig zu werden hat.  Entsprechen sind hier redaktionelle Änderungen erforderlich ("hat zu" statt "kann").
(3) tung Ges	Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwer- sgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die chäftsführung betreffenden Angelegenheiten ie die Vorlage der Geschäftsbücher und ande-	(3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie die Vorlage der Geschäftsbücher und ande-	Absatz 3 ist um eine entsprechende Pflicht zu ergänzen (Satz 2).

rer geschäftlicher Unterlagen verlangen. rer geschäftlicher Unterlagen verlangen. Auf begründeten Antrag betroffener Nutzer und Ersatzschuldner hat sie entsprechende Einsicht zu verlangen. (4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Be-(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte an Gremiensitzungen der Verwertungsgeauftragte an Gremiensitzungen der Verwertungsgesellschaft teilzunehmen. Die Verwertungsgesellsellschaft teilzunehmen. Die Verwertungsgesellschaft hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig über schaft hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig über Gremiensitzungen zu informieren. Gremiensitzungen zu informieren. (5) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein (5) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwernach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft Berechtigter die für die Ausübung tungsgesellschaft Berechtigter die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwerbesitzt, so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft eine Frist zu seiner Abberufung. tungsgesellschaft eine Frist zu seiner Abberufung. Die Aufsichtsbehörde kann ihm bis zum Ab- lauf Die Aufsichtsbehörde hat ihm bis zum Ablauf dieser dieser Frist die weitere Ausübung seiner Tätigkeit Frist die weitere Ausübung seiner Tätigkeit zu ununtersagen, wenn dies zur Abwendung schwerer tersagen, wenn dies zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist. Nachteile erforderlich ist. (6) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Or-(6) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Organisation einer Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 beganisation einer Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 bedarf, so kann die Aufsichtsbehörde von ihr die zur darf, so hat die Aufsichtsbehörde von ihr die zur Prüfung der Erlaubnispflichtigkeit erforderlichen Prüfung der Erlaubnispflichtigkeit erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. § 92 Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheber-§ 92 Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheber-Die bisherige Konzentration des Rechtswegs rechtsgesetz und für Gesamtverträge rechtsgesetz und für Gesamtverträge auf die Schiedsstelle und das OLG München hat sich im Bereich der Geräte- und Leermedienab-(1) Die Schiedsstelle (§ 124) kann von jedem Betei-(1) Für alle Klagen, an denen eine Verwertungsgaben nicht bewährt. Weder hat dies zu besonligten bei einem Streitfall angerufen werden, an gesellschaft beteiligt ist und die eine der folsachkundigen Einigungsvorschlägen ders genden Angelegenheiten betreffen, sind die dem eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und durch spezialisierten Spruchkörper den der eine der folgenden Angelegenheiten betrifft: Schiedsstelle, noch zu den erhofften Verfah-Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert 1. die Nutzung von Werken oder Leistungen, die ausschließlich zuständig: rensbeschleunigungen geführt. Das Gegenteil

1. die Vergütungspflicht für Geräte und Spei-

nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind.

ist der Fall: im Bereich der Geräte- und Leerme-

- 2. die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien nach § 54 oder § 54c des Urheberrechtsgesetzes.
- 3. den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags.
- chermedien nach § 54 oder § 54c des Urheberrechtsgesetzes,
- 2. den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags.

dienabgaben hat bis heute kein einziger Einigungsvorschlag der Schiedsstelle Rechtskraft erlangt oder wurde von den Verfahrensbeteiligten akzeptiert.

Zudem sind Schiedsstelle und OLG die Urheberrechtssenate des OLG München mit den Verfahren aus dem Bereich der Geräte- und Leermedienabgaben chronisch überlastet.

Zugleich bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken gegen diese Verfahrensbesonderheit. Vor dem Hintergrund der auf Unternehmensseite betroffenen Grundrechte (insb. Artt. 14, 12 GG) und der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie erscheint die weiterhin vorgesehene Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzugs (einzige gerichtliche Tatsacheninstanz ist das OLG München; in Eilverfahren gibt es ausschließlich diese eine Instanz) bedenklich. Zudem ist vor dem Hintergrund der zwingenden Vorgaben in Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL rechtswidrig, wenn die Schiedsstelle einen "Einigungsvorschlag" unterbreitet, der sich aus seinem Kompromisscharakter heraus nicht bzw. nicht nur an den Vorgaben in § 54a UrhG und in Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL orientiert.

Im Bereich der Geräte- und Leermedienabgaben sollte daher der zivilprozessual "normale" Rechtsweg über die örtlich nach §§ 12, 13, 17 ZPO und den Länder-Konzentrationsverordnungen zuständigen Gerichte eröffnet werden. Die sachliche Eingangszuständigkeit sollte – wie bspw. im Wettbewerbs- und Markenrecht – bei den Landgerichten liegen. Diese haben spezialisierte Kammern für Urheberechtssachen, die der Schiedsstelle in ihrer Kompetenz nicht nachstehen und die "streng" nach

		den Vorgaben des Gesetzes, insb. § 54 UrhG urteilen müssen. Zugleich würde durch die damit einhergehende Verteilung der Verfahren das Problem der chronischen Überlastung der Schiedsstelle und des OLG München gelöst werden.  Bei Klagen auf Abschluss eines Gesamtvertrags, die sich gegen die ZPÜ richten, wäre dann grundsätzlich das LG München I als Eingangsinstanz zuständig.
(2) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten auch bei einem Streitfall angerufen werden, an dem ein Sendeunternehmen und ein Kabelunternehmen beteiligt sind, wenn der Streit die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweitersendung betrifft (§ 87 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes).	(2) Die Schiedsstelle (§ 124) kann von jedem Beteiligten bei einem Streitfall angerufen werden, 1. an dem eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und der die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind betrifft, 2. an dem ein Sendeunternehmen und ein Kabelunternehmen beteiligt sind, wenn der Streit die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweitersendung betrifft (§ 87 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes).	Die Änderungen in Absatz 2 folgen aus den Änderungen in Absatz 1.
§ 93 Zuständigkeit für empirische Untersuchungen	§ 93 Zuständigkeit für empirische Untersuchungen und Vorschlag zur Vergütungshöhe	
Verwertungsgesellschaften können die Schiedsstelle anrufen, um eine selbständige empirische Untersuchung zur Ermittlung der nach § 54a Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgeblichen Nutzung durchführen zu lassen.	(1) Verwertungsgesellschaften können die <b>Bundesnetzagentur</b> anrufen, um eine selbständige empirische Untersuchung zur Ermittlung der nach § 54a Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgeblichen Nutzung durchführen zu lassen.	Zu Absatz 1: Die bisherige Zuständigkeit der Schiedsstelle hat sich nicht bewährt. Die Zuständigkeit für die Durchführung empirischer Untersuchungen i.S.v. § 54a Abs. 1 UrhG sollte der Schiedsstelle entzogen und einer mit entsprechenden Verfahren vertrauten und personell ausreichend ausgestatteten Bundesoberbehörde übertragen werden; die Bundesnetzagentur erschient hier in besonderem Maße geeignet.
	(2) Nach Durchführung der empirischen Unter- suchung unterbreitet die Bundesnetzagentur den Verwertungsgesellschaften einen Vor-	·

	schlag für die Vergütungshöhe. Die Höhe des Vergütungsvorschlags bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes und den Ergebnissen der empirischen Untersuchung. Dazu ermittelt die Bundesnetzagentur durchschnittlichen Gerätepreis für den maßgeblichen Zeitraum.	(zumindest) einen Vorschlag zur Tarifhöhe unterbreiten zu lassen; der Vorschlag muss sich an den Vorgaben des § 54a UrhG orientieren und dient den Beteiligten als Orientierung. Tarife, die den Vorschlag aufgreifen, werden von den Unternehmen besser akzeptiert werden.
	(3) Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, ob ihr Vergütungsvorschlag fünf vom Hundert des Gerätepreises übersteigt. Für Gerätetypen mit mehreren Funktionen ermittelt die Bundesnetzagentur den Anteil des Gerätepreises, der nicht für Vervielfältigungen nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Urheberrechtsgesetzes genutzt wird und weist darauf hin, ob ihr Vergütungsvorschlag fünf vom Hundert des übrigen Gerätepreises übersteigt.	
	(4) Die Bundesnetzagentur weist ferner darauf hin, ob der zu erwartende Nachteil gering ist oder ob der für die Erhebung der Abgabe erforderliche wirtschaftliche Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen würde.	
	(5) Die Bundesnetzagentur informiert die betroffenen Ersatzschuldner und die Vereinigungen der Ersatzschuldner über ihren Vergütungsvorschlag und ihre Hinweise an die Verwertungsgesellschaften.	
§ 95 Allgemeine Verfahrensregeln  (1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren nach billigem Ermessen. Sie wirkt jederzeit auf eine sachgerechte Beschleunigung des Verfahrens hin.	§ 95 Allgemeine Verfahrensregeln  Für die Verfahren vor der Schiedsstelle und den Gerichten gelten die Regelungen der ZPO, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	Ein Verfahren nach den Strengregeln der ZPO gebietet das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters und eines fairen Verfahrens. Für eine generelle Abweichung von diesen bewährten Verfahrensregeln ist keine Rechtfertigung ersichtlich.

(2) Die Beteiligten sind gleich zu behandeln. Jedem Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.		
§ 96 Berechnung von Fristen	entfällt	
Auf die Berechnung der Fristen dieses Abschnitts ist § 222 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.		
		§§ 97 bis § 102 unverändert. Diese Regelungen gelten aber nur bei Verfahren vor der Schiedsstelle, und damit nach dem Reglungsvorschlag hier nicht (mehr) im Bereich Geräte- und Leermedienabgaben in Verfahren vor den Landgerichten. Dort gelten die normalen Verfahrensregeln der ZPO, einschl. der Regelungen zur gütlichen Streitbeilegung im Rahmen der dort verpflichtend vorgesehenen Güteverhandlung.
§ 103 Aussetzung des Verfahrens  (1) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass ein anderes bei ihr anhängiges Verfahren von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein wird.		(In den landgerichtlichen Verfahren Aussetzung nach Regeln der ZPO bei Vorgreiflichkeit, § 148 ZPO)
(2) Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlages nach § 105 Absatz 1 gehemmt.		
§ 104 Aufklärung des Sachverhalts		(Strengbeweis nach ZPO in den verfahren vor den Landgerichten)
(1) Die Schiedsstelle kann erforderliche Beweise in geeigneter Form erheben. Sie ist an Beweisanträge nicht gebunden.		
(2) Sie kann die Ladung von Zeugen und den Beweis durch Sachverständige von der Zahlung eines		

hinreichenden Vorschusses zur Deckung der Auslagen abhängig machen.	
(3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ermittlungs- und Beweisergebnissen zu äußern.	
(4) Die §§ 1050 und 1062 Absatz 4 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.	
§ 105 Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch	
(1) Die Schiedsstelle unterbreitet den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Antrags einen Einigungsvorschlag. Die Frist kann mit Zustimmung aller Beteiligten um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.	
(2) Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. In dem Einigungsvorschlag ist auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen.	
(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch bei der Schiedsstelle eingeht. Betrifft der Streitfall die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten der Kabelweitersendung, so beträgt die Frist drei Monate.	
(4) War einer der Beteiligten ohne sein Verschulden gehindert, den Widerspruch rechtzeitig einzulegen,	

so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Uber den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Schiedsstelle. Gegen die ablehnende Entscheidung der Schiedsstelle ist die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Antragstellers zuständige Landgericht möglich. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die sofortige Beschwerde sind entsprechend anzuwenden.  (5) Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag findet die Zwangsvollstreckung statt. § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.		
§ 106 Einstweilige Regelungen		
Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle eine einstweilige Regelung vorschlagen. § 105 Absatz 2 und 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Schiedsstelle.		
§ 107 Sicherheitsleistung  (1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien kann die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft anordnen, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat. Die Anordnung soll erfolgen, wenn die Schiedsstelle das Verfahren gemäß § 103 Absatz 1 aussetzt.  (2) Der Antrag muss die Höhe der begehrten Si-	§ 107 Sicherungsarrest  (1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 kann das Gericht auf Gesuch der Verwertungsgesellschaft zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des beteiligten Herstellers oder Importeurs wegen des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes einen dinglichen Arrest anordnen, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.	Aus Sicht der Unternehmen erscheint die Anordnung eines besonderen Sicherungsrechts zugunsten der monopolistischen und bereits übermächtigen Verwertungsgesellschaften nicht erforderlich und verfassungsrechtlich und einfachrechtlich bedenklich (s. in den einleitenden Anmerkungen). Jedenfalls bedarf es weitreichender Anpassungen des derzeitigen Entwurfs.  Die derzeitige Ausgestaltung der Verfahrens wird im Zusammenspiel mit dem in § 39 VGG RefE angeordneten Nachrang von Gesamtvertragsverhandlungen und der in § 103 VGG RefE
cherheit enthalten.	(2) Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn	angeordneten Pflicht zur Aussetzung aller Schiedsstellenverfahren bei Vorgreiflichkeit

- (3) Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Bei der Höhe der Sicherheit kann sie nicht über den Antrag hinausgehen.
- (4) Das zuständige Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft durch Beschluss die Vollziehung einer Anordnung nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Das zuständige Oberlandesgericht kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung notwendig ist.
- (5) Auf Antrag kann das zuständige Oberlandesgericht den Beschluss nach Absatz 4 aufheben oder ändern.

- (a) der Hersteller oder Importeur wesentliche Vermögensteile Beiseite schafft oder in das Ausland verschiebt oder bei drohenden Vermögensverfall,
- (b) der Hersteller oder Importeur seinen Niederlassungssitz in das Ausland verlegt oder der Einigungsvorschlag aus sonstigen Gründen im Ausland vollstreckt werden müsste und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Bei bestehender anderweitiger Sicherung der Verwertungsgesellschaft besteht kein Arrestgrund.

- (3) Anspruch und Arrestgrund sind von der Verwertungsgesellschaft glaubhaft zu machen. Dem Hersteller oder Importeur ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidung über das Gesuch ergeht durch Urteil und ist zu begründen. Der Arrestbefehl muss die zugrundeliegende Forderung nach § 54 Abs. 1 UrhG und die Lösungssumme (§ 923 Zivilprozessordnung) bezeichnen. Ggf. ist zu schätzen (§ 287 Zivilprozessordnung). Das Gericht kann die Anordnung des Arrests von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (5) Gegen das Urteil, durch den ein Arrest angeordnet wird, findet die Berufung statt. Die Berufungsgericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (6) Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zur Sicherheitsleistung die Aufhebung

unweigerlich dazu führen, dass die Beantragung und die Anordnung einer Sicherheitsleistung zum Regelfall wird und nicht auf diejenigen Ausnahmefälle beschränkt bleibt, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass die künftige Zwangsvollstreckung wegen der Forderung der Verwertungsgesellschaften aus § 54 Abs. 1 UrhG gefährdet ist (z.B. wegen einer Sitzverlagerung in das Ausland oder der Beiseiteschaffung von wesentlichen Vermögensgegenständen).

Denn die Anordnung einer Sicherheitsleistung soll immer dann erfolgen, wenn die Schiedsstelle ein (Einzel-) Verfahren wegen Vorgreiflichkeit aussetzt, § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG RefE. Dies betrifft nahezu alle Verfahren, bis auf das eine, zeitlich (zufällig) führende "Musterverfahren", vgl. § 103 Abs. 2 VGG RefE.

Anders als die allg. Arrestvorschriften in §§ 916 ff. ZPO enthalten die Vorschriften des VGG RefE zudem keine materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen (Arrestgrund) für die Anordnung einer Sicherheitsleistung. Damit kommt es im Regelfall, und nicht als Ausnahme, zu einer anlasslosen Anordnung einer Sicherheitsleistung.

Das vorgesehene Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung ist zudem von Willkür geprägt: auf Antrag der Verwertungsgesellschaften soll die Schiedsstelle in einem einseitigen Verfahren ohne Beteiligung des betroffenen Unternehmens die Höhe der Sicherheit nach "billigem Ermessen" festlegen, vgl. § 107 Abs. 3 Satz 1 VGG RefE. Die Entscheidung der Schiedsstelle kann hier (gerade, aber nicht nur im Falle der Aussetzung eines Verfahrens) nur eine völlig willkürliche sein. Denn im Zeitpunkt der Entscheidung liegen der

des Arrestes beantragt werden.

- (7) Gegen den Beschluss, durch den der Arrest ganz oder teilweise bestätigt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.
- (8) Auf die Vollziehung des Arrestes sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung entsprechend anzuwenden. §§ 928 ff. der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.
- (9) Die Regelungen der §§ 916 ff. der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Schiedsstelle die beiden wesentlichen Parameter zur Bestimmung einer angemessenen Höhe der potenziellen Abgabeschuld und damit auch der Höhe der Sicherheitsleistung (noch) nicht vor:

Weder kennt die Schiedsstelle dann die "richtige" Höhe der Abgabe (die einseitigen Tarife der ZPÜ bieten keine Anhaltspunkt, da sie nach bisheriger Erfahrung regelmäßig um 300% bis 700% überhöht sind, vgl. oben).

Noch kennt die Schiedsstelle die Anzahl der (vermeintlich abgabepflichtigen) Geräte, die das betroffene Unternehmen im jew. Zeitraum in Verkehr gebracht hat; insb. in Einzelverfahren, die wegen Vorgreiflichkeit ausgesetzt werden, ist eine entsprechende Auskunftserteilung durch die Unternehmen noch nicht erfolgt, und kann auch nicht von ihnen verlangt werden.

Der hier unterbreitete Regelungsvorschlag orientiert sich in seinen Grundzügen an den Regelungen des dinglichen Arrests wegen einer Geldforderung, §§ 916 ff. ZPO. Das es vorliegend immer nur um die Sicherungen einer Geldforderung aus § 54 Abs. 1 UrhG und um die Anordnung und ggf. Vollziehung eines dinglichen Arrestes gehen kann, und zudem die Verfahrensbesonderheit zu beachten ist, dass die Anordnung des "Sicherungs-Arrestes" auf Antrag einer Verwertungsgesellschaft durch die Schiedsstelle, und nicht durch ein Gericht erfolgt, erscheint regelungstechnisch eine Kernregelung im VGG unter Verweis auf die (weiteren) Vorschriften der §§ 916 ff. ZPO sinnvoll.

Insbesondere Bedarf es der Klarstellung, dass die Anordnung eines Sicherungs-Arrestes nicht ohne Anlass, sondern nur dann zulässig ist, wenn andernfalls die Vollstreckung einer späte-

		ren Entscheidung der Schiedsstelle oder der Gerichte gefährdet wäre (Arrestgrund). Dazu nimmt der hier unterbreitete Regelungsvorschlag die Formulierung der ZPO auf und ergänzt diese um die auch von den Verwertungsgesellschaften regelmäßig angeführten, von der Rechtsprechung anerkannten Hauptfälle der auffälligen Vermögensverschlechterung und der Abwanderung in das Ausland (vgl. z.B. Zöller/Vollkommer, ZPO, § 917, Rz. 4 ff.)  Redaktionell war zu berücksichtigen, dass die Verfahren zu den Geräte- und Leermedienabgaben nach dem hier unterbreiteten Regelungsvorschlag erstinstanzlich vor den Landgerichten geführt werden.
§ 108 Schadensersatz	§ 108 Schadensersatz	Redaktionelle Anpassung
Erweist sich die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Verwertungsgesellschaft, welche die Vollziehung der Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung entsteht.	Erweist sich die Anordnung des Arrests nach § 107 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Verwertungsgesellschaft, welche die Vollziehung der Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung des Arrests zu erwirken.	
§ 109 Beschränkung des Einigungsvorschlags; Absehen vom Einigungsvorschlag	§ 109 Beschränkung des Urteils; Absehen von einem Urteil	Redaktionelle Anpassung an die Erstzuständigkeit der Landgerichte
(1) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs bestritten und ist der Sachverhalt auch im Übrigen streitig, so kann sich die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.	(1) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs bestritten und ist der Sachverhalt auch im Übrigen streitig, so kann sich das Gericht in seinem Urteil auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.	

(2) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs nicht bestritten, so kann die Schiedsstelle von einem Einigungsvorschlag absehen.	(2) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs nicht bestritten, so kann das Gericht von einem Urteil absehen.	
§ 110 Streitfälle über Gesamtverträge  (1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 3 enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrags. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt wird.	§ 110 Streitfälle über Gesamtverträge  (1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 3 enthält das Urteil den Inhalt des Gesamtvertrags. Das Gericht kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag bei dem Gericht gestellt wird.	Redaktionelle Anpassung an die Erstzuständigkeit der Landgerichte (hier: des LG München I)  In der Gesetzesbegründung sollte eine Klarstellung erfolgen, dass jede Rückwirkung über Absatz 1 Satz 2 hinaus unzulässig ist, insb. jede rückwirkende Aufstellung von Tarifen durch die Verwertungsgesellschaften.
(2) Die Schiedsstelle unterrichtet das Bundeskartellamt über das Verfahren. § 90 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden.	(2) Das Gericht unterrichtet das Bundeskartellamt über das Verfahren. § 90 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden.	
§ 112 Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien	§ 112 Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien	Redaktionelle Anpassungen an § 93
(1) In Verfahren nach § 93 muss der Antrag, mit dem die Schiedsstelle angerufen wird, eine Auflistung der Verbände der betroffenen Hersteller, Importeure und Händler enthalten, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind.	(1) In Verfahren nach § 93 muss der Antrag, mit dem die Bundesnetzagentur angerufen wird, eine Auflistung der Verbände der betroffenen Hersteller, Importeure und Händler enthalten, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind.	
(2) Die Schiedsstelle stellt den Antrag den darin benannten Verbänden mit der Aufforderung zu, binnen eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie sich an dem Verfahren beteiligen wollen. Gleichzeitig veröffentlicht die Schiedsstelle den Antrag in geeigneter Form, verbunden mit dem Hinweis, dass sich betroffene Verbände von Herstellern, Importeuren und Händlern, denen der Antrag nicht zugestellt	(2) Die Bundesnetzagentur stellt den Antrag den darin benannten Verbänden mit der Aufforderung zu, binnen eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie sich an dem Verfahren beteiligen wollen. Gleichzeitig veröffentlicht die Bundesnetzagentur den Antrag in geeigneter Form, verbunden mit dem Hinweis, dass sich betroffene Verbände von Herstellern, Importeuren und Händlern, denen der An-	

worden ist, binnen eines Monats ab Veröffentlichung des Antrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schiedsstelle an dem Verfahren beteiligen können.	trag nicht zugestellt worden ist, binnen eines Mo- nats ab Veröffentlichung des Antrags durch schrift- liche Erklärung gegenüber der Schiedsstelle an dem Verfahren beteiligen können.	
§ 113 Durchführung der empirischen Untersuchung	§ 113 Durchführung der empirischen Untersuchung	Redaktionelle Anpassungen an § 93
Für die Durchführung der empirischen Untersuchung gemäß § 93 gilt § 104 mit der Maßgabe, dass die Schiedsstelle die Durchführung der empirischen Untersuchung nicht ablehnen kann. Die Schiedsstelle soll den Auftrag zur Durchführung dieser Untersuchung erst erteilen, wenn die Verwertungsgesellschaft einen Vorschuss gezahlt hat. Sie soll darauf hinwirken, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags nach § 112 Absatz 1 vorliegt.	Für die Durchführung der empirischen Untersuchung gemäß § 93 gilt § 104 mit der Maßgabe, dass die Bundesnetzagentur die Durchführung der empirischen Untersuchung nicht ablehnen kann. Die Bundesnetzagentur soll den Auftrag zur Durchführung dieser Untersuchung erst erteilen, wenn die Verwertungsgesellschaft einen Vorschuss gezahlt hat. Sie soll darauf hinwirken, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags nach § 112 Absatz 1 vorliegt.	In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Verwertungsgesellschaften die Kosten der empirischen Untersuchungen zu tragen haben. Dies folgt aus der Darlegungs- und Beweislastverteilung in §§ 54 ff. UrhG, wonach die Verwertungsgesellschaften die ihre Ansprüche tragenden Tatsachen, u.a. das Maß der Nutzung, darzulegen und nachzuweisen haben.
§ 114 Ergebnis der empirischen Untersuchung	§ 114 Ergebnis der empirischen Untersuchung	Redaktionelle Anpassungen an § 93
(1) Die Schiedsstelle stellt fest, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung den Anforderungen entspricht, die im Hinblick auf die Aufstellung eines Tarifes gemäß § 39 zu stellen sind. Andernfalls veranlasst sie seine Ergänzung oder Änderung.	(1) Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung den Anforderungen entspricht, die im Hinblick auf die Aufstellung eines Tarifes gemäß § 39 zu stellen sind. Andernfalls veranlasst sie seine Ergänzung oder Änderung.	
(2) Sie stellt das den Anforderungen entsprechende Ergebnis den Beteiligten zu und veröffentlicht es in geeigneter Form. § 105 ist nicht anzuwenden.	(2) Sie stellt das den Anforderungen entsprechende Ergebnis den Beteiligten zu und veröffentlicht es in geeigneter Form. § 105 ist nicht anzuwenden.	
§ 115 Verwertung von Untersuchungsergebnissen	§ 115 Verwertung von Untersuchungsergebnissen	
In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann zur Sachverhaltsaufklärung (§ 104) das Ergebnis einer empirischen Untersuchung herangezogen werden, das aus einem Verfahren nach § 93 stammt.	In Verfahren nach § 92 Absatz 1 kann zur Sachverhaltsaufklärung (§ 104) das Ergebnis einer empirischen Untersuchung herangezogen werden, das aus einem Verfahren nach § 93 stammt.	Redaktionelle Anpassungen an § 92

§ 116 Beteiligung von Verbraucherverbänden  In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und § 93 gibt die Schiedsstelle den bundesweiten Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Im Fall einer Stellungnahme ist § 114 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar.	§ 116 Beteiligung von Verbraucherverbänden  In Verfahren nach § 92 Absatz 1 gibt das Gericht und in Verfahren nach § 93 gibt die Bundesnetzagentur den bundesweiten Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Im Fall einer Stellungnahme ist § 114 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar.	Redaktionelle Anpassungen an § 92
§ 117 Kosten des Verfahrens	§ 117 Kosten des Verfahrens	
(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle erhebt die Aufsichtsbehörde Gebühren und Auslagen (Kosten).	(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle erhebt die Aufsichtsbehörde Gebühren und Auslagen (Kosten).	
(2) Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert. Ihre Höhe bestimmt sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes. Der Streitwert wird von der Schiedsstelle festgesetzt. Er bemisst sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren nach der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten gelten.	(2) Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert. Ihre Höhe bestimmt sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes. Der Streitwert wird von der Schiedsstelle festgesetzt. Er bemisst sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren nach der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten gelten.	
(3) Für Verfahren nach § 92 Absatz 1 und 2 sowie nach § 94 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 erhoben. Wird das Verfahren anders als durch einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beendet, ermäßigt sich die Gebühr auf einen Gebührensatz von 1,0. Dasselbe gilt, wenn die Beteiligten den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle annehmen.	(3) Für Verfahren nach § 92 Absatz 2 sowie nach § 94 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 erhoben. Wird das Verfahren anders als durch einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beendet, ermäßigt sich die Gebühr auf einen Gebührensatz von 1,0. Dasselbe gilt, wenn die Beteiligten den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle annehmen.	Redaktionelle Anpassung an § 92. Für Verfahren vor den Landgerichten nach § 92 Abs. 1 fallen die üblichen Gebühren nach dem GKG an; dazu bedarf es keiner Regelung.
(4) Für Verfahren nach § 93 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben.	(4) Für Verfahren nach § 93 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben.	
(5) Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Nummern 9000 bis 9009 und 9013 des	(5) Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Nummern 9000 bis 9009 und 9013 des	

Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erhoben.	Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erhoben.	
§ 118 Fälligkeit und Vorschuss  (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung des Verfahrens, Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.	(keine Änderung)	Dies gilt ebenso für die Verfahren vor den Landgerichten nach den Regeln der ZPO und des GKG; einer Regelung dazu bedarf es nicht.
(2) Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags soll von der Zahlung eines Vorschusses durch den Antragsteller in Höhe eines Drittels der Gebühr abhängig gemacht werden.		
§ 121 Entscheidung über die Kostenpflicht	§ 121 Entscheidung über die Kostenpflicht	
<ul> <li>(1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Verteilung der Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, dass die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von einem gegnerischen Beteiligten zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.</li> <li>(2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag</li> </ul>	<ul> <li>(1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Verteilung der Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, dass die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von einem gegnerischen Beteiligten zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.</li> <li>(2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag</li> </ul>	
entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.	entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.	
	(3) die Kosten der empirischen Untersuchung nach § 93 trägt die Verwaltungsgesellschaft.	Diese Kostentragungspflicht folgt aus der Darlegungs- und Beweislastverteilung in §§ 54 ff. UrhG, wonach die Verwertungsgesellschaften die ihre Ansprüche tragenden Tatsachen, u.a. das Maß der Nutzung darzulegen und nachzuweisen haben.
§ 124 Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle	(keine Änderung)	

(1) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 75) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern.		
(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, berufen; Wiederberufung ist zulässig.		
(3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.		
(4) Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts geregelt.		
§ 125 Aufsicht	(keine Änderung)	
(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.		
(2) Die Dienstaufsicht über die Schiedsstelle führt der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts.		
§ 126 Beschlussfassung der Schiedsstelle	(keine Änderung)	
Die Schiedsstelle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.		
§ 127 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle	(keine Änderung)	
Uber die Ausschließung und Ablehnung von Mit-		

gliedern der Schiedsstelle entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Im Übrigen gelten die §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.		
§ 128 Gerichtliche Geltendmachung	§ 128 Gerichtliche Geltendmachung	
(1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 und 2 ist die Erhebung der Klage erst zulässig, wenn ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 105 Absatz 1 abgeschlossen wurde. Auf die Frist ist § 103 Absatz 2 anzuwenden.	(1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 2 ist die Erhebung der Klage erst zulässig, wenn ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 105 Absatz 1 abgeschlossen wurde. Auf die Frist ist § 103 Absatz 2 anzuwenden.	Redaktionelle Anpassungen an § 92
(2) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestritten ist. Stellt sich erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit heraus, dass die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestritten ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit durch Beschluss aus, um den Parteien die Anrufung der Schiedsstelle zu ermöglichen. Weist die Partei, die die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Aussetzung nach, dass ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt; in diesem Fall gelten die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des streitigen Tarifs als zugestanden.	(2) (entfällt)	Redaktionelle Anpassung an § 92
(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anträge auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung. Nach Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926 und 936 der Zivilprozessord-	(3) (keine Änderung)	

nung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist § 129 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts § 129 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (1) In Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 (1) In Streitfällen nach § 92 Absatz 2 Nr. 2, nach Redaktionelle Anpassungen an § 92 und 3 sowie Absatz 2, nach § 94 sowie über An-§ 94 sowie über Ansprüche nach § 108 entscheidet sprüche nach § 108 entscheidet ausschließlich das ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle In den Fällen des § 92 Abs. 1 (erstinstanzliche Zufür den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlanzuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug. ständigkeit der Landgerichte nach §§ 12,13, 17 desgericht im ersten Rechtszug. ZPO) ist das jeweilige OLG nach den Regelungen der ZPO als Berufungsinstanz zuständig. (2) Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des (2) Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entspre-Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. § 411a der Zivilprozessordnung ist mit der chend. § 411a der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anwendbar, dass die schriftliche Begut-Maßgabe anwendbar, dass die schriftliche Begutachtung auch durch das Ergebnis einer empiriachtung auch durch das Ergebnis einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren nach schen Untersuchung aus einem Verfahren nach § 93 ersetzt werden kann. § 93 ersetzt werden kann. (3) Gegen die von dem Oberlandesgericht erlasse-(3) Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe nen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozessordnung statt. der Zivilprozessordnung statt. (4) In den Fällen des § 107 Absatz 4 und 5 ent-(4) In den Fällen des § 107 Absatz 4 und 5 entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zustänscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Bedige Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu schluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören hören. § 130 Entscheidung über Gesamtverträge § 130 Entscheidung über Gesamtverträge Es ist nichts dafür ersichtlich warum das Oberlandesgericht in seiner Tarif- und Gesamtvertragsfestsetzung nicht an die materiellrechtlichen Vorgaben Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Ge-Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Versamtverträge, insbesondere Art und Höhe der der §§ 54 ff UrhG, die teilweise in § 39 VGG aufgegriffen werden, gebunden sein sollte; es ist daher gütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festset-Vergütung, entsprechend § 39 und §§ 54 ff. des zung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Urhebergesetzes fest. Die Festsetzung ersetzt auf diese Vorgaben Bezug zu nehmen. Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur die entsprechende Vereinbarung der Beteiligmit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, ten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur mit

Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich,

in dem der Antrag bei dem Landgericht gestellt

in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt

wird.

Insb. kann auch das Oberlandesgericht nicht auf

solche Gesamtverträge zu einer Geräteart abstel-

len, die (unter Missachtung der materiellrechtlichen

	wird.	Vorgaben in § 54a UrhG und in Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL) ausgehandelt wurden.
§ 131 Ausschließlicher Gerichtsstand	(keine Änderung)	
(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung begangen worden ist oder der Verletzer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. § 105 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.		
(2) Sind nach Absatz 1 Satz 1 für mehrere Rechts- streitigkeiten gegen denselben Verletzer verschie- dene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungs- gesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Ge- richte geltend machen.		
§ 132 Übergangsvorschrift für Erlaubnisse	(keine Änderung)	
(1) Verwertungsgesellschaften, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Erlaubnis nach dem ersten Abschnitt des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes erteilt ist, gilt die Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 als erteilt.		
§ 139 Übergangsvorschrift für Verfahren vor der Schiedsstelle und für die gerichtliche Geltendma- chung		
(1) Die §§ 92 bis 127 sind auf Verfahren, die am 10. April 2016 bei der Schiedsstelle anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 14 bis 15 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2543) in der Fassung des Artikels 19 Absatz 6 des Gesetzes		Die Übergangsfrist in Absatz 1 erscheint sehr kurz. Es wird angeregt, eine Verlängerung der Übergangsfrist um mindestens ein Jahr zu prüfen.

vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2840) weiter anzuwenden.	
(2) Abweichend von § 39 Absatz 1 Satz 2 können die Verwertungsgesellschaften Tarife auch auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aufstellen, die bereits vor dem 10. April 2016 in einem Verfahren vor der Schiedsstelle durchgeführt worden ist, sofern das Untersuchungsergebnis den Anforderungen des § 114 Absatz 1 Satz 1 entspricht. Gleiches gilt für empirische Untersuchungen, die in einem Verfahren durchgeführt werden, das gemäß Absatz 1 noch auf Grundlage des bisherigen Rechts durchgeführt wird.	
(3) Die §§ 128 bis 131 sind auf Verfahren, die am 10. April 2016 bei einem Gericht anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 16 bis 17 und 27 Absatz 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes weiter anzuwenden.	